



**Bedingungen
für den Fremdfirmeneinsatz
(Baustellenordnung)**

für

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
GmbH & Co. KG**

Deutsche Edelstahlwerke Services GmbH

Deutsche Edelstahlwerke Sales GmbH & Co. KG

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
Beteiligungs GmbH**

**Deutsche Edelstahlwerke Sales
Beteiligungs GmbH**



Wichtige Rufnummern

	Witten		Krefeld		Hattingen
	intern	extern	intern	extern	
Notruf Feuer/ Unfall	112	02302/29-112	112	02151/83-3122	112
Leitstelle Werkfeuerwehr	34563	02302/29-4563	0-83-3122	02151/83-3122	02302/29-4563
Leitstelle Werkschutz	34563	02302/294563	0-83-3122	02151/83-3122	02302/29-4563

	Siegen		Hagen	
	intern	extern	intern	extern
Notruf/Feuer	112	0271/808-112	112	02331/398-112
Notruf/Unfall	112	0271/808-112	Ambulanz 55512	Ambulanz 02331/398-5512
Leitstelle Werkfeuerwehr	42444	0271/808-2444	Torhaus 55268	Torhaus 02331/398-5268
Leitstelle Werkschutz	42444	0271/808-2444	Torhaus 55268	Torhaus 02331/398-5268



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	7
1.1. Geltungsbereich	7
1.2. Allgemeine Leistungsausführungsbedingungen	7
1.2.1. Einsatz von Unterlieferanten	7
1.2.2. Gesetzliche/tarifliche/sonstige Vorschriften	7
1.2.3. Arbeitsaufsicht	8
1.3. Beistellungen	8
1.3.1. Material	8
1.3.2. Geräte und Gerüste	8
1.3.3. Medien und Energien	9
1.4. Datenschutzinformationen	9
1.5. Sonstiges	9
1.5.1. Fotografieren und Filmen	9
1.5.2. Sonstige gewerbliche Betätigung	10
1.5.3. Alkohol- und Drogenverbot	10
1.5.4. Brand- und Explosionsschutz	10
1.5.5. Meldepflichten	10
1.5.6. Werksicherheit	11
1.5.7. Betretungsverbot für Dächer	11
2. PERSONALEINSATZ	11
2.1. Führungspersonal	11
2.2. Belegschaft	11
3. ARBEITSSCHUTZ / UMWELTSCHUTZ	12
3.1. Grundaufgaben nach Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften	12
3.2. Weisungen zum Arbeitsschutz	12
3.3. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers	13
3.4. Unterweisung	13
3.5. Abhilfe bei Mängeln	13
3.6. Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Notständen	14
3.7. Persönliche Schutzausrüstung	14
3.8. Einschaltung von Aufsichtsbehörden	15



3.9. Nichtraucherschutz	15
3.10. Benutzungsverbot von Anlagen und Einrichtungen	15
3.11. Arbeiten in Produktionsbereichen, An- und Abmeldepflicht	16
3.12. Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich	16
3.13. Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen	16
3.14. Arbeiten in elektrisch leitfähigen Bereichen	16
3.15. Probetrieb	16
3.16. Beendigung von Arbeiten	16
3.17. Verwendung/Einsatz bzw. Einbau von Gefahrstoffen	17
3.18. Umweltschutz	17
3.19. Gefahrguttransporte	17
3.20. Strahlenschutz	17
3.21. Zutrittsverbote	17
4. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN	18
4.1. Genehmigungspflicht	18
4.2. Sicherung der Baustelleneinrichtungen	18
4.3. Bau-, Lager- und Montagehilfsplätze	18
4.4. Personalunterkünfte	18
4.5. Geräte und Gerüste	19
4.6. Einsatz von Hebezeugen	19
4.7. Telefonanschlüsse	19
4.8. Funksprechgeräte und sonstige Funkeinrichtungen	19
5. BAUSTELLENVERKEHR UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN	19
5.1. Strom und Trinkwasser	19
5.2. Kanalisation	20
5.3. Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen	21



6. BAUSTELLENORGANISATION	21
6.1. Ein- und Ausgangskontrolle für Werkfremde	21
6.1.1. Besucherschein	21
6.1.2. Werksausweis ohne Lichtbild	22
6.1.3. Werksausweis mit Lichtbild	22
6.1.4. Rückgabe von Werksausweisen	22
6.2. Ein- und Ausgang von Materialien	22
6.2.1. Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum	22
6.2.2. Anlieferung von Materialien	23
6.2.3. Verwiegung	24
6.2.4. Abladen, Weitertransport und Lagerung von Materialien	24
6.2.5. Schrott	24
6.3. Fahrzeugeinsatz	24
6.3.1. Park- und Fahrgenehmigungen	24
6.3.2. Anforderungen an den Fahrzeugverkehr	25
6.4. Parkplätze	25
6.5. Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Unterkünfte und Baustellen	26
6.6. Pflege der Verkehrswege	26
7. BAU- UND MONTAGEAUSFÜHRUNG	26
7.1. Allgemeine Pflichten des Leistungserbringers	26
7.2. Ausführungen und Leistungen	26
7.3. Feststellung der Bau- bzw. Montagefertigstellung	27
7.4. Baustellenberichte	27
7.5. Schadensfälle	27
8. ABRECHNUNG	27
8.1. Gültigkeit	27
8.2. Einsatznachweise	27
8.3. Abrechnung von Zuschlägen und Zulagen	28
8.3.1. Mehrarbeit, Wochenend-, Feiertagszuschläge	28
8.3.2. Erschwerniszulagen	28
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28



Anlagen:

Anlage 1	Einsatz von Fremdfirmen-Mitarbeitern	Seite 29
Anlage 2	Muster Tageseinsatz-Meldung Blatt 1 (Witten, Krefeld)	Seite 30
Anlage 2a	Muster Tageseinsatz-Meldung Blatt 2 (Witten, Krefeld)	Seite 31
Anlage 2b	Muster Wochenarbeitsmeldung aus SAP (Witten, Krefeld)	Seite 32
Anlage 2c	Muster Stundennachweis für Unternehmerarbeiten (Siegen, Hagen)	Seite 33
Anlage 3a	Muster "Verzeichnis über eingehendes Fremdeigentum"	Seite 34
Anlage 3b	Muster "Verzeichnis über ausgehendes Fremdeigentum"	Seite 35
Anlage 4	Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Werkfremde	Seite 36
Anlage 5	Antrag auf Befahrerlaubnis	Seite 37
Anlage 6	Bau- und Montagebestimmungen zur Sicherung von erdverlegten Versorgungsleitungen	Seite 38-43
Anlage 7	Erlaubnisschein für Schweiß-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten	Seite 44
Anlage 8	Gefahrstoffe	Seite 45-49
Anlage 9	Merkblatt für den vorbeugenden Brandschutz auf Baustellen	Seite 50
Anlage 10	Arbeitszeitregelung Konti-Betriebe	Seite 51
Anlage 11	Sicherheitscheck	Seite 52-53
Anlage 12a	Beauftragung Bediener Hubarbeitsbühnen	Seite 54
Anlage 12b	Beauftragung von Kranführern	Seite 55
Anlage 12c	Beauftragung von Fahrern Flurförderfahrzeuge	Seite 56
Anlage 13	Checkliste für die kurzzeitige Überlassung von Arbeitsmitteln an Fremdfirmen	Seite 57
Anlage 14	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	Seite 58-62

1. ALLGEMEINES

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gehören zu unserem Selbstverständnis als ein weltweit führender Hersteller und Verarbeiter von Edelstahllangprodukten. Gesundheit und Arbeitssicherheit haben höchste Priorität und sind fester Bestandteil aller Arbeitsprozesse.

1.1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Deutschen Edelstahlwerken und dem Leistungserbringer (der Fremdfirma) über dessen Einsatz in unseren Werk- und Verwaltungsbereichen. Die Bedingungen dienen darüber hinaus als Baustellenordnung. Die Bedingungen gehen der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen** vor. Diese Bedingungen hat der Leistungserbringer allen von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen/Mitarbeitern und etwaigen Unterlieferanten vor Beginn des Einsatzes zur Kenntnis zu bringen und sich deren Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Grundsätzlich gilt: falls in der Baustellenordnung nicht anders geregelt, ist der einsetzende Fachbetrieb generell Ansprechpartner des Leistungserbringers.

1.2. Allgemeine Leistungsausführungsbedingungen

1.2.1. Einsatz von Unterlieferanten

Mitarbeiter des Leistungserbringers und dessen Unterlieferanten, die in unseren Werk- und Verwaltungsbereichen tätig werden, sind uns auf dem Vordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmen-Mitarbeitern“ (Anlage 1) rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor Arbeitsantritt durch den Leistungserbringer bekannt zu geben. Diese Vordrucke sind über die Abteilung Technischer Einkauf, in Krefeld über die Abteilungen AT-IM und TK-I, oder im Intranet unter dem Bereich Werksicherheit zu erhalten.

Wir behalten uns vor, stichprobenartige Kontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterlieferanten durchzuführen und in begründeten Fällen Unterlieferanten abzulehnen.

Der Leistungserbringer hat bei der Weitervergabe von Leistungen an Unterlieferanten diejenigen Bedingungen einschließlich dieser Baustellenordnung weiterzugeben, die er im Verhältnis zu uns übernommen hat.

1.2.2. Gesetzliche/tarifliche/sonstige Vorschriften

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Einsatz und Entlohnung seines Personals und seiner eingesetzten Unterlieferanten gemäß diesen Bedingungen und unter Einhaltung aller gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- gesetzlich vorgeschriebene Abgaben wie Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge
- Tariflöhne zuzüglich tariflich vereinbarter Zuschläge/Zulagen
- bezahlte Freistellungen
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Gewerbeordnung
- Umweltschutzbestimmungen, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Arbeitsschutzbestimmungen
- Sozialvorschriften für den Straßenverkehr; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und Tarifvorschriften für den Güterkraftverkehr



- sowie alle jeweils branchenspezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen zur gesetzlich geforderten Absicherung der Mitarbeiter des Leistungserbringers und seiner Unterlieferanten (Anmeldung des Geschäftsgegenstandes bei den maßgeblichen Institutionen, Gewerbe-Anmeldung, Anmeldung bei der Handwerkskammer und/oder der Industrie- und Handelskammer, Einstufung in berufsgenossenschaftlich geforderte Gefahrenklassen, etc.).

Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass vorgenannte Vorschriften in gleicher Weise von seinen Unterlieferanten eingehalten werden. Verstöße des Leistungserbringers sind (ungeachtet einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung) Vertragsverletzungen, wobei Verstöße seiner Unterlieferanten dem Leistungserbringer als eigenes Verschulden zugerechnet werden. Der Leistungserbringer und seine Unterlieferanten sind verpflichtet, bei Stichprobenkontrollen im Hinblick auf die Arbeitszeitbestimmungen durch die Abteilung Personal-Arbeits- und Werksicherheit (kurz P-AW) oder den einsetzenden Fachbetrieb alle benötigten Unterlagen über Art und Weise sowie Dauer der Arbeitseinsätze vorzulegen.

Der Leistungserbringer hat seine Einsatzzeit im Bedarfsfall unserem Produktionsablauf anzupassen.

Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit außerhalb des üblichen Rahmens ist im Einzelfall auf Verlangen unseres den Leistungserbringer einsetzenden Fachbetriebes zu leisten. Die Notwendigkeit derartiger Arbeiten wird vom einsetzenden Fachbetrieb gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden verantwortet.

Das Verlassen des Werkgeländes während der Einsatzzeit ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Ausnahmefällen ist der zuständige Fachbetrieb vorher zu informieren. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Fahrzeugeinsätze im zwischenwerklichen Verkehr.

1.2.3. Arbeitsaufsicht

Die Personalverantwortung für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Leistungserbringer. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen.

1.3. Beistellungen

Beistellungen durch uns ändern nicht die vertragliche Verantwortung des Leistungserbringers. Mängel in der Beistellung sind unverzüglich dem zuständigen Fachbetrieb zu melden. Für Störungen und Unterbrechungen in der Beistellung haften wir nicht.

1.3.1. Material

Soweit Materialbeistellung durch uns an den Leistungserbringer vorgesehen ist, erfolgt die Beistellung gegen Vorlage der genehmigten Ausgabepapiere.

Das beigestellte Material ist ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Es bleibt unser Eigentum und darf ohne besondere Genehmigung den jeweiligen Werk- und Verwaltungsbereich nicht verlassen. Restmaterialien sind dem zuständigen Fachbetrieb zurückzuliefern.

1.3.2. Geräte und Gerüste

Die erforderlichen Arbeitsgeräte werden vom Leistungserbringer gestellt. Eine notwendige Gerüstgestellung erfolgt in Absprache mit dem einsetzenden Fachbetrieb. Für Verlust (z. B. Diebstahl) übernehmen wir keine Haftung. Der Auftragnehmer hat die von ihm auf das Werkgelände eingebrachten und hergestellten Gegenstände sowie die ihm vom Arbeitgeber überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.



Bei von uns beigestellten Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen ist das Ende der Leistungsdurchführung dem einsetzenden Fachbetrieb unverzüglich zu melden. Änderungen an Gerüsten und Arbeitsbühnen dürfen nur vom Gerüstersteller (Fachfirma) vorgenommen werden. Die Haftung des Leistungserbringers bleibt hiervon unberührt. (siehe Punkt 4.5.)

Alle Fremdfirmenmitarbeiter, die auf den Werken der Deutschen Edelstahlwerke eine Hubarbeitsbühne bedienen, müssen einen Befähigungsnachweis nach DGUV Grundsatz 966 mitführen. Dazu ist den Fremdfirmenmitarbeitern die Anlage 12a „Schriftliche Beauftragung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen“ von der Leitung des Auftragnehmers auszustellen.

1.3.3. Medien und Energien

Im Sinne der Erbringung von Leistungen für unternehmenseigene Zwecke der DEW wird Strom auf dem Werksgelände kostenlos beigestellt. Sonstige Energien und Medien können für die Durchführung der Bau- und Montagearbeiten sowie für die Arbeits- und Lagerplätze, Bau- und Montagehilfsplätze, Lagerbaracken und Personalunterkünfte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Beistellung erfolgt vorbehaltlich der technischen Machbarkeit. Dazu sind die Anschlussmöglichkeiten an bestimmten Anschlussstellen ab Verteiler bzw. Entnahmestelle mit der Fachabteilung zu klären. Die örtliche Umverteilung geht zu Lasten des Leistungserbringers. Die Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Energien bzw. Medien übernehmen wir nicht. Trinkwasser darf nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. Gemäß unserer Umwelt- und Energiepolitik verpflichten sich die Leistungserbringer zu einem energiebewussten, effizienten Umgang mit den bereitgestellten Ressourcen.

Die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Technischen Gase, wie z. B. Sauerstoff und Schweißgase, werden generell ohne Berechnung beigestellt. Auf Anforderung werden dem Leistungserbringer vom einsetzenden Fachbetrieb die benötigten Medien zur Verfügung gestellt. Die Belieferung erfolgt direkt frei Baustelle.

Das Einbringen eigener Druckgasbehälter bedarf der Einwilligung des einsetzenden Fachbetriebes. Es sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten.

1.4. Datenschutzinformationen

Für die Arbeiten des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter erfassen und verarbeiten wir die notwendigen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 f DSGVO zum Zweck der Bearbeitung und Nachverfolgung des Auftragsprozesses. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit auf unserem Werksgelände verarbeiten wir Ihre Kontaktdaten zur Ermöglichung des Zutritts durch einen Besucherschein oder einen Werksausweis ohne Bild. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihr Lichtbild für die Erstellung eines Werksausweises mit Bild wie unter 6.1.3 beschrieben. Unser berechtigtes Interesse ist die Unterstützung Ihrer Auftragsabwicklung und die Aufrechterhaltung der Arbeits- und Werksicherheit. Nähere Informationen zum Datenschutz bei Deutsche Edelstahlwerke erhalten Sie unter <https://www.dew-stahl.com/datenschutz/>.

1.5. Sonstiges

1.5.1. Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist untersagt. Ausgenommen sind nach entsprechender schriftlicher Einwilligung durch die Werksicherheit Aufnahmen zur Sicherstellung von Dokumentationen. Diese Aufnahmen sind dem zuständigen Fachbetrieb unverzüglich vorzulegen. Sonstige Film- bzw. Fotoaufnahmen müssen vorab durch die Geschäftsführung genehmigt werden.



1.5.2. Sonstige gewerbliche Betätigung

Jede über den Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung auf unserem Gelände ist untersagt. Das gilt auch für die Herstellung und/oder Verteilung von Druck- und Werbeschriften.

1.5.3. Alkohol- und Drogenverbot

Im gesamten Werkgelände besteht ein absolutes Alkoholverbot. Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss sonstiger berauscheinender Mittel stehen, dürfen das Werkgelände nicht betreten. Die Einfuhr alkoholischer Getränke und jegliche Art von Rausch / Betäubungsmitteln sind nicht gestattet. Die Führungskräfte sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Verbote zu achten.

1.5.4. Brand- und Explosionsschutz

Grundsätzlich gelten die Merkblätter „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und Anlagen (VdS 2038)“ sowie „Brandschutz auf Baustellen (VdS 2021)“. Besonders verwiesen wird auf die Abschnitte

- Brandgefährliche Arbeiten sowie
- Brand- und explosionsgefährliche Stoffe

„Feuerarbeiten“ sind nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis und Durchführung der darin vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen gestattet (siehe Anlage 7). Die Arbeitsbereiche sowie die benachbarten und darüber / darunter liegenden Bereiche sind am Arbeitsende und zeitversetzt auf mögliche Schwellbrände zu kontrollieren.

Schweiß- und Brennschneidarbeiten an Gebäuden und Stahlkonstruktionen (z.B. tragenden Teilen) sind nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber gestattet.

Nutzung von Elektro-Wärmegeräten (z.B. Kaffeemaschinen, Heizgeräte usw.):

Der Nutzer haftet für Schäden. Grundsätzlich sind alle Arbeitsbereiche und Gemeinschaftseinrichtungen am Arbeitsende auf mögliche Brandgefahren hin zu überprüfen; alle Geräte sind abzuschalten. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden (siehe DGUV V3, §5). Das gleiche gilt für ortsfeste elektrische Anlagen soweit sie im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen.

Kabelschachtdurchführungen, Wanddurchbrüche bzw. Brandschotts

Ist es für die Montage bzw. Demontage von Kabeln oder Medienleitungen erforderlich, Brandschottungen zu öffnen oder neue Durchbrüche zu schaffen, so ist dies mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die Durchbrüche zeitnah (vor Wiederinbetriebnahme der Anlage) durch einen Fachkundigen geschlossen werden.

1.5.5. Meldepflichten

Jeder, der einen Unfall, einen Brand oder einen sonstigen Unglücksfall bemerkt, ist verpflichtet, dieses über die interne Notrufnummer zu melden.

Im Brandfalle, Explosion, Gasausbruch ist ebenfalls der Notruf gemäß Rettungskette DEW abzusetzen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen und der Bereich ist zu verlassen. Alle in dem gefährdeten Bereich tätigen Personen haben sich an den für das entsprechende Objekt vorgesehenen Sammelplatz einzufinden. Den Anordnungen des Einsatzleiters der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten.

Jeder, der an einer Sachbeschädigung, z. B. an Gebäuden, Einrichtungen oder Fahrzeugen, als Verursacher oder Geschädigter beteiligt ist, hat den Schaden unverzüglich dem Werkschutz zur Schadensaufnahme zu melden. Es ist nicht gestattet, den Schadensort bis zur Schadensaufnahme zu verlassen.



1.5.6. Werksicherheit

Den Anordnungen von Mitarbeitern der Werksicherheit ist Folge zu leisten.

1.5.7. Betretungsverbot für Dächer

Der Zugang zu den Dachbereichen ist – ohne vorherige Abstimmung und Freigabe durch die Anlagentechnik bzw. im Werk Hagen durch Technik Hagen-Instandhaltung – grundsätzlich untersagt.

2. PERSONALEINSATZ

2.1. Führungspersonal

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird der Fachbauleiter im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Regel von uns gestellt bzw. – abhängig von der erforderlichen Fachkunde - bestellt. Ferner wird ein Koordinator nach § 6 DGUV V1 bzw. § 3 BaustellV bestimmt. Wenn nicht anders festgelegt, übernimmt der Fachbauleiter diese Funktion. Die Bestellung eines Koordinators entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

Für alle anderen Vorhaben wird, soweit dies nach Landesbauordnung oder zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person bestimmt, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Bezüglich Leitung und Aufsicht hat der Auftragnehmer entsprechend § 4 DGUV V3 qualifiziertes Personal einzusetzen. Diese sind uns namentlich zu benennen. Ebenso sind die nach § 22 Sozialgesetzbuch 7 vom Leistungserbringer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten vor dem Einsatz zu benennen.

Innerhalb des Führungspersonals ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sicherstellt und gleichzeitig Ansprechpartner für unsere Beauftragten nach den verschiedenen Rechtsgebieten ist. Das eingesetzte Personal ist zu unterweisen und zu verpflichten, die relevanten Vorschriften einzuhalten.

Der benannte Fachbauleiter darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbetrieb abberufen oder gewechselt werden.

Ausländische Leistungserbringer sind verpflichtet, deutschsprachiges Führungspersonal für jede Arbeitsgruppe einzusetzen.

2.2. Belegschaft

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

Die auszuführenden Leistungen, die genauen Einsatzorte und die Namen der eingesetzten Mitarbeiter sind täglich auf dem von uns zur Verfügung gestellten Vordruck „Tageseinsatz-Meldung“ (Fünffachsatz) (Anlage 2 bis 2b, Blatt 1 5 Werk Witten und Krefeld) bzw. Stundennachweis für Unternehmerarbeiten (Anlage 2c für Siegen und Hagen oder der „Wochenarbeitsmeldung“ (1fach, abrufbar aus SAP, Werk Witten und Krefeld) dem zuständigen Fachbetrieb und der Werksicherheit (Fremdfirmen-Erfassungsstelle) bis 8:30 Uhr zu melden. Umsetzungen während der Einsatzzeit sind umgehend telefonisch anzuzeigen und anschließend auf obigem Vordruck schriftlich zu melden.



Bei Stichproben ist die Ist-Stärke der Mitarbeiter dem zuständigen Fachbetrieb bzw. der Werksicherheit (Fremdfirmenkontrolle) während der Schicht nachzuweisen.

Ausfallzeiten können nur entsprechend der „Tageseinsatz-Meldung“ berücksichtigt werden.

Das Personal hat dem Auskunftsverlangen unserer Kontrollpersonen Folge zu leisten. Eine verantwortliche, weisungsbefugte Person des Leistungserbringers muss während der Ausführung der Leistungen jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Der zuständige Fachbetrieb hat das Recht, in begründeten Fällen eine Ablösung von Personal des Leistungserbringers oder seiner Unterlieferanten zu verlangen. In solchen Fällen hat der Leistungserbringer ohne Terminüberschreitungen für Ersatz zu sorgen.

Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitszeit seiner Baustellenbelegschaft.

Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen und der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet mit der Arbeitseinstellung und dem Verlassen des Arbeitsplatzes.

Nicht als Arbeitszeit gilt die Zeit des Umkleidens und des Waschens.

3. ARBEITSSCHUTZ / UMWELTSCHUTZ

Arbeits- und Gesundheitsschutz haben höchste Priorität! Um den bei uns geltenden Grundsatz zu gewährleisten, dass die sicherheitstechnische Betreuung von Leistungserbringern sowie die Belange des Umweltschutzes ein fester, unverzichtbarer Bestandteil des vorhandenen betrieblichen Sicherheitssystems sind, bestehen - ohne dass dadurch für den Leistungserbringer bereits vorhandene gesetzliche Verantwortlichkeiten berührt werden - folgende Verpflichtungen und Maßgaben:

3.1. Grundaufgaben nach Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften

Die Beachtung der staatlichen Vorschriften und die der Unfallversicherungsträger sind zwingender Vertragsbestandteil. Die Baustellenordnung und die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ verpflichten den Auftraggeber zur Anwendung verschiedener Präventionsinstrumente. Gemäß §8 ArbSchG ist es erforderlich, das Auftraggeber und Auftragnehmer sich wechselseitig über gegenseitige Gefährdungen informieren. Beiderseits ist die Gefährdungsbeurteilung für das jeweilige Bauvorhaben zu erbringen. Die gegenseitigen Gefährdungen sind vor Beginn der Arbeiten zu betrachten und im Sicherheitscheck (Muster siehe Anlage 11) zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat Maßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie TOP zu treffen, um die festgestellten Gefährdungen auf ein Minimum an Restrisiko zu senken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Inhalte vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Außerdem hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

Auftragsbedingt erforderliche weitergehende Maßnahmen (z.B. Vorankündigungen bzw. SiGePlan) werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Arbeitsschutzmanagement

Wir empfehlen dem Leistungserbringer die Einführung, Auditierung und ggf. Zertifizierung eines Arbeitsschutzmanagementsystems, z.B. nach den Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaft oder nach DIN ISO 45001.

3.2. Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind die Bauleiter/Fachbauleiter oder Koordinatoren weisungsbefugt.



Die Abteilung Arbeitsschutz unterstützt die Bau- oder Montageleitung und den Koordinator bei der Durchführung ihrer Aufgaben in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Bau- oder Montagestellen von Auftragnehmern sowie deren weitere Einrichtungen auf dem Werkgelände werden in die üblichen Betriebsbegehungungen der Fachkräfte für Arbeitsschutz einbezogen.

Die Abteilung Arbeitsschutz wird bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen

- bei Gefahr im Verzuge den Leistungserbringer mündlich direkt abmahnen,
- das Verbot zur Weiterführung bestimmter Arbeiten im Gefahrenfalle aussprechen und ggf. in Zusammenarbeit mit Einkauf bzw. Logistik und dem einsetzenden Fachbetrieb eine Weiterbeschäftigung im Unternehmen untersagen,
- in sonstigen Fällen alle auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes notwendigen Maßnahmen ergreifen und diese schriftlich über Einkauf bzw. Logistik dem Leistungserbringer mitteilen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem oben genannten Personenkreis der DEW offen zu legen.

3.3. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers

Jedem Auftragnehmer obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist er verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren, keine Sachgefahren und keine Verkehrsgefahren entstehen.

3.4. Unterweisung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz bzw. bei Wechsel des verantwortlichen Fachbauleiters mit dem Arbeitsschutz Kontakt aufzunehmen und sich grundlegend über unser Arbeitsschutzsystem unterweisen zu lassen.

Diese „Allgemeine Sicherheitsunterweisung DEW“, an welcher der verantwortliche Fachbauleiter des Leistungserbringers teilzunehmen hat, ist schriftlich zu bestätigen. Die „Allgemeine Sicherheitsunterweisung DEW“ erfolgt durch den einsetzenden Betrieb und dem Arbeitsschutz.

Der Baustellenverantwortliche des Auftragnehmers hat die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter einschließlich der beauftragten Subunternehmer vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Außerdem muss in den einzelnen Betriebsteilen eine betriebsspezifische Unterweisung durchgeführt werden. Die Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Ein Nachweis ist mitzuführen.

Werden vom Auftragnehmer der deutschen Sprache unkundige Mitarbeiter eingesetzt, muss er gewährleisten, dass diese Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen eindeutig verstehen.

Für die Führungskräfte der im Rahmen eines Werksvertrags bei den Deutschen Edelstahlwerken tätig werdenden Unternehmen führen die Deutschen Edelstahlwerke ferner eine „Jahresunterweisung“ durch. Die Teilnahme sowie die anschließende Weitergabe der Unterweisungsinhalte an die eigenen Mitarbeiter ist Pflicht.

3.5. Abhilfe bei Mängeln

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn Verstöße gegen Arbeitsschutzverpflichtungen festgestellt werden.



3.6. Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Notständen

Die Erste-Hilfe-Einrichtungen stehen auch allen Fremdfirmen für eine schnelle und qualifizierte Erstversorgung zur Verfügung. Die standortbezogenen Alarmpläne sind zu beachten.

Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind, unabhängig von Meldepflichten, die aufgrund eines Gesetzes bestehen, unverzüglich den betrieblichen Meldestellen (Werkfeuerwehr bzw. Werkschutz) und dem Auftraggeber zur Unfallaufnahme zu melden. Bei allen Personenschäden ist der Arbeitsschutz zu informieren.

Von der Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft hat der Leistungserbringer eine Kopie dem Arbeitsschutz zuzustellen.

Bei umweltrelevanten Störungen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und die Leitstelle Werkfeuerwehr zu verständigen.

Der Leistungserbringer hat seinem Personal und ggf. eingesetztem Personal von Subunternehmern vor Beginn des Einsatzes das nächststehende Telefon und die in diesen Bedingungen angegebenen Telefonverbindungen zur Kenntnis zu bringen.

3.7. Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich dürfen Tätigkeiten innerhalb der Betriebe der Deutschen Edelstahlwerke nur mit entsprechender Schutzausrüstung, die aus Schutzhelm (für Heißbetriebe Duroplastische Helme), Schutzbrille, Schutzschuhe (im Regelfall S3 – Schuhe) und einem Arbeitsanzug bestehen, durchgeführt werden. Die Spezifikation des zu tragenden Schutanzuges entnehmen Sie bitte den unten aufgeführten Vorgaben.

Geltungsbereich:

- 1) Tätigkeiten während der Produktion
- 2) Instandhaltung bei Stillständen

zu 1) Warm-Heißbereich

z. B. Stahlwerk, Walzstraße, Schmiede, Umschmelzstahlwerk, Wärmebehandlungen, Teilbereiche der Sonderwerkstoffe.

Aufgrund der vorhandenen Gefahren durch flüssigen bzw. erhitzten Stahl werden in den oben aufgelisteten Bereichen folgende Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung bezogen auf die Arbeitskleidung nach DIN EN ISO 11612 gestellt und müssen von den jeweiligen einzusetzenden Firmen eingehalten werden. In Anlehnung an die EN 531 darf eine gleichwertige Schutzkleidung (wie aufgeführt) weiterhin getragen werden. Unter der Jacke dürfen nur schwer entflammbare Kleidungsstücke getragen werden.

Codebuchstaben : A1+A2; B1; C1; E2; F1 für die Arbeitskleidung

A1 + A2 = Flammenausbreitung

B1 = Konvektive Wärme (Mindestanforderung)

C1 = Strahlungswärme (Mindestanforderung)

E2 = Flüssige Eisenspritzer (Mittlere Anforderung)

F1 = Kontaktwärme (Mindestanforderung)

Eine zusätzliche Empfehlung des Arbeitsschutzes ist, ein Flächengewicht von 450 g/m² nicht zu unterschreiten sowie Reflexstreifen und eine auffällige Farbgebung der Arbeitsschutanzüge für eine bessere Sichtbarkeit einzusetzen.

zu 1) Kaltbetriebe

z. B. Adjustagen, Bearbeitungsbetriebe, Werkstätten



In diesen Bereichen ist eine Schutzausrüstung, die für die Tätigkeit nach Vorgabe der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, z. B. Schweiß-, Trennarbeiten, Einzugsgefahren einzusetzen ist, bereitzustellen - mindestens aber eine lange Arbeitshose und Arbeitsjacke. Wenn die Anforderungen des Arbeitsanzuges die des Heißbetriebes erfüllen, sind diese Anzüge auch für Kaltbetriebe geeignet.

zu 1) Arbeiten mit Chemikalien

Im Bereich der Beize (Hagen) sind Schutanzüge nach EN 13034 Typ 6 gegen flüssige Chemikalien einzusetzen.

zu 2) Instandhaltungsarbeiten bei Stillständen

Sind Tätigkeiten während einer Stillstandszeit durchzuführen und keine Gefährdungen durch flüssigen bzw. erhitzten Stahl zu erwarten, so kann eine angepasste Schutzkleidung, gemäß Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit dem jeweilig benannten Koordinator eingesetzt werden. Grundsätzlich sind hier auch mindestens eine lange Hose und Jacke und evtl. ein geeignetes Hemd zu tragen. Hierbei sind wiederum die tätigkeitsbezogenen Gefahren durch, z. B. Schweiß- und Trennarbeiten, mechanische, elektrische oder biologische Gefährdungen zu berücksichtigen.

3.8. Einschaltung von Aufsichtsbehörden

In Fällen, in denen der Leistungserbringer Aufsichtsbehörden oder -stellen auf unserem Gelände einschaltet, ist vorher der Arbeitsschutz bzw. Umweltschutz zu informieren. Die Hinzuziehung der Polizei (z. B. bei Diebstählen) erfolgt durch den Werkschutz der Deutschen Edelstahlwerke.

3.9. Nichtraucherschutz

Grundsätzlich besteht ein absolutes Rauchverbot in allen Gebäuden, d.h. u.a. in allen Büros, Pausenräumen, Waschkauen, Sitzungszimmern, Treppenhäusern, Aufzügen, Krankanzeln, Werkstätten, Lehr- und Unterrichtsräumen, auf allen Fluren, Toiletten und Steuerbühnen sowie in den Kantinen und Räumlichkeiten der Zwischenverpflegung der Deutschen Edelstahlwerke.

Hiervon sind folgende Bereiche ausgenommen:

- Werkhallen und das offene Werksgelände an den jeweiligen Standorten, sofern nicht ein anlagen-spezifisches Rauchverbot besteht.
- Geschlossene Einzelbüros und geschlossene Einzelarbeitsplätze in den Werken sowie geschlossene Räume, in denen ausschließlich Raucher (auch zeitlich versetzt) beschäftigt sind. Darüber hinaus muss der Publikumsverkehr in diesen Büros / an diesen Arbeitsplätzen so gering sein, dass keine Gefährdung von Nichtrauchern besteht.
- Ausgewiesene Raucherzonen

3.10. Benutzungsverbot von Anlagen und Einrichtungen

Aus Haftungsgründen stellen die Deutschen Edelstahlwerke grundsätzlich keine Arbeits- und Hilfsmittel zur Verfügung. Eine eigenmächtige Nutzung ist untersagt.

Anlagen und Betriebseinrichtungen dürfen nur mit unserer Zustimmung und nach Einweisung genutzt werden. Die Übergabe ist zu dokumentieren (siehe Anlage 13 „Checkliste Überlassung von Arbeitsmitteln an Fremdfirmen“).

Sofern DEW Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung stellt, setzen wir eine Ausbildung entsprechend der Verordnungen der Unfallversicherungsträger voraus. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zu beauftragen (Anlage 12a/b/c). Die Nachweise sind zu erbringen. Die Einweisung durch den Auftraggeber ist die Voraussetzung für Verwendung der o.g. Arbeitsmittel.



3.11. Arbeiten in Produktionsbereichen, An- und Abmeldepflicht

Das Betreten von Arbeitsbereichen ist über den Auftraggeber an- bzw. abzumelden.

3.12. Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen auszuschließen, sind die Arbeiten im Profilbereich der Bahn bzw. im Kranfahrbereich grundsätzlich vorab mit dem Auftraggeber bzw. dem Koordinator abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Absicherung des Arbeitsbereichs frei gegeben werden. Darunter liegende Bereiche sind abzusichern.

3.13. Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Vor Beginn der Arbeiten an Betriebsanlagen ist die Freischaltung jeder Energieart zu veranlassen. Sind mehrere Gewerke im gleichen Bereich tätig, hat jedes Gewerk jeweils die Freischaltung zu veranlassen und nach Beenden der Arbeiten die Freigabe der Baustelle zurück zu melden. Die Zuschaltung der Energien erfolgt erst nach der Rückmeldung aller Gewerke.

Die gleiche Vorgehensweise gilt auch für Gefahrenmelde- und Löschanlagen und Arbeiten in CO2-geschützten Bereichen.

Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen: Prozessbedingt kann es in einzelnen Betriebsbereichen zu Gefährdungen kommen. Hier ist durch den Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine Gasfreiheitsmessung bzw. eine Überprüfung des Sauerstoffgehalts zu veranlassen und eine „Befahrerlaubnis“ zu erteilen.

Sind mehrere unabhängige Gruppen im selben Bereich tätig, hat jede Gruppe für sich, die Freischaltung zu beantragen und das Ende der Arbeiten zu melden. Ein Wiedereinschalten erfolgt erst nach Rückgabe aller Freischaltbestätigungen.

3.14. Arbeiten in elektrisch leitfähigen Bereichen

Bei Elektroschweißarbeiten bzw. dem Einsatz elektrischer Betriebsmittel sind auch die möglichen elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten in elektrisch leitfähigen Bereichen zu bedenken. (DGUV Information 203-004 bzw. DIN VDE 0100-706). Abhängig von den Einsatzbedingungen sind die Schutzmaßnahmen differenziert vorgeschrieben. Aus Haftungsgründen werden die Schutzeinrichtungen (z.B. Baustellenverteiler oder Trenntrafos) nicht von den Deutschen Edelstahlwerken gestellt.

3.15. Probetrieb

Für den Probetrieb ist eine verantwortliche Leitung zu benennen. Wird eine Anlage probeweise in Betrieb genommen, muss auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden. Die beteiligten Mitarbeiter sind bezogen auf die konkrete Anlage zu unterweisen. Der Probetrieb ist an der Baustelle kenntlich zu machen und ein Betretungsverbot für Unbefugte ist auszusprechen.

3.16. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- alle sicherheitstechnischen Einrichtungen funktionsfähig bzw. in Schutzstellung sind
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste, gebrauchte Gasflaschen, alle Arbeitsmittel etc. entfernt wurden
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.



3.17. Verwendung/Einsatz bzw. Einbau von Gefahrstoffen

Der beabsichtigte Einsatz oder gar Einbau von Gefahrstoffen (z.B. Künstlicher Mineralfasern) ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und genehmigen zu lassen. Hierbei sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Eine Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung der Arbeiten ist mitzuführen.

3.18. Umweltschutz

Bei der Durchführung von Arbeiten in unserem Auftrag sind sämtliche umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Vorschriften zum Immissionsschutz (Luft, Lärm), zum Gewässer- und Bodenschutz (u. a. Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie zur Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen hingewiesen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass die Werksgelände in Trinkwasserschutzgebieten liegen bzw. an öffentliche Gewässer grenzen.

Sofern für bestimmte Tätigkeiten besondere Sachkundenachweise erforderlich sind (z. B. Fachbetrieb nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz), so sind diese unaufgefordert dem Auftrag gebenden Betrieb und der Fachabteilung Umweltschutz vorzulegen.

Der Einsatz von Stoffen mit besonderer Umweltgefährlichkeit (Einstufung nach CLP-Verordnung: H400, H410, H411) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachabteilung.

Bei umweltrelevanten Störungen, z.B. Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Säuren, Laugen usw.), erhöhten Staub-, Rauch- oder Lärmentwicklungen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Minderung zu ergreifen und die Leitstelle der Werkfeuerwehr bzw. der Auftraggeber zu verständigen. (siehe Alarmierungsplan WF)

Wenn nicht anders vereinbart, sind alle anfallenden Rest- und Abfallstoffe vom Auftragnehmer spätestens bei Beendigung der Tätigkeiten vom Werksgelände zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu gehören auch restentleerte oder teilweise entleerte Behälter. (siehe Pkt. 5.3)

Für alle durch die Tätigkeiten des Auftragnehmers hervorgerufenen umweltrelevanten Schäden haftet der Auftragnehmer.

3.19. Gefahrguttransporte

Bei Gefahrguttransporten jeglicher Art (Empfangen und Versenden) ist der Gefahrgutbeauftragte zu informieren. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.20. Strahlenschutz

Das Einführen von radioaktiven Strahlern, radioaktivem Material oder Geräten, die Röntgenstrahlen erzeugen in das Werksgelände bedarf der Anmeldung und vorherigen Zustimmung durch die Deutschen Edelstahlwerke. Die Auflagen behördlicher Genehmigungen und das Strahlenschutzrecht sind zu beachten.

3.21. Zutrittsverbote

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen nur den ihnen zugewiesenen Bereich betreten. Sie müssen für diesen Bereich bzgl. der Gefahren, Schutzmaßnahmen und dem Verhalten im Notfall unterwiesen sein. Ein Betreten anderer Bereiche ist aufgrund möglicher Gefährdungen streng verboten.



3.23 Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass für die von ihm zu erledigenden Arbeiten spezifische Gefährdungsbeurteilungen vorliegen und die festgelegten erforderlichen Schutzmaßnahmen Anwendung finden.

4. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN

4.1. Genehmigungspflicht

Die Einrichtung der Baustelle ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Abhängig vom Umfang ist die Genehmigung der zuständigen Fachbetriebe einzuholen.

An Bauwagen, Containern und sonstigen Baustelleneinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle der Firmenname und die Firmenanschrift des Leistungserbringers - bei Einschaltung von Unterlieferanten auch die des Unterlieferanten - sowie die Telefon-Nr. eines bei Notfällen Verantwortlichen zu befestigen.

Die Energieversorgung für Baucontainer etc. ist schriftlich bei dem zuständigen Fachbetrieb zu beantragen.

Die erforderlichen Installationen bzw. deren In- und Außerbetriebnahme sind vorher mit der Fachabteilung abzustimmen und unter Einhaltung der gültigen technischen Richtlinien durchzuführen. Neben den Installationen von Trink- und Betriebswasser ist mit den zuständigen Fachbetrieben das Ableiten von Abwasser und Regenwasser abzustimmen. Die in den Bauwagen vorhandenen Heizgelegenheiten müssen geprüft und frei von Mängeln und fest montiert sein. Alle Bauwagen/Container sind mit geeigneten Löschgeräten auszurüsten.

4.2. Sicherung der Baustelleneinrichtungen

Die zur Leistungsdurchführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen sind vom Leistungserbringer zu stellen, instand zu halten, gegen unbefugtes Benutzen zu schützen sowie nach Beendigung des Einsatzes abzubauen und abzutransportieren. Der Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen sind jederzeit zu gewährleisten. Ebenso dürfen keine Stoffe in die Kanalisation eingeleitet werden und die Einläufe sind entsprechend zu schützen.

4.3. Bau-, Lager- und Montagehilfsplätze

Die zeitliche und örtliche Zuteilung von Bau-, Lager- und Montagehilfsplätzen erfolgt durch den zuständigen Fachbetrieb. Über den Platzbedarf ist unmittelbar nach Auftragserteilung durch Vorlage eines Baustelleneinrichtungsplanes die Genehmigung einzuholen.

4.4. Personalunterkünfte

Personalunterkünfte müssen den gesetzlichen Bestimmungen über Baustellenunterkünfte und der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen. Die Anzahl sowie die zeitlich erforderliche Nutzung der Personalunterkünfte ist dem zuständigen Fachbetrieb unmittelbar nach Auftragserteilung bekannt zu geben.

Soweit werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stehen, sind diese gegen Berechnung zu benutzen. Sollten keine werkeigenen Toiletten zur Verfügung stehen, hat der Leistungserbringer geeignete Toilettenanlagen einzurichten. Bezuglich Aufstellung und der Ver- und Entsorgung hat eine entsprechende Abstimmung mit den Fachbetrieben zu erfolgen.

4.5. Geräte und Gerüste

Wenn der Auftraggeber Gerüste, Arbeitsbühnen oder Abdeckungen beistellt, ist das Ende der Leistungsdurchführung unverzüglich dem zuständigen Fachbetrieb zu melden. Änderungen an Gerüsten und Arbeitsbühnen sind auf Wunsch des zuständigen Fachbetriebes vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen nur vom Gerüstersteller (Fachfirma) vorgenommen werden (siehe Punkt 1.3.2). Die Haftung des Leistungserbringers bleibt hiervon unberührt. Die Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten ist als Anlage 14 beigelegt.

4.6. Einsatz von Hebezeugen

Mit den zuständigen Fachbetrieben ist rechtzeitig abzustimmen:

- Art der Hebezeuge
- Straßensperrungen
- Zufahrtswände
- Ober- und Versorgungsleitungen
- Standort, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Produktionsbetriebes (Gegenseitige Gefährdungen im Sicherheitsscheck betrachten, Maßnahmen festlegen)
- Tragfähigkeit von Boden/Aufstandsflächen.

4.7. Telefonanschlüsse

Sollten Telefonanschlüsse (amts-, halbamts- und nichtamtsberechtigte Nebenstellen) benötigt werden, so sind diese mit Bestätigung der Kostenübernahme ca. 3 Wochen vor Bau- bzw. Montagebeginn schriftlich beim Einkauf über die Fachabteilung zu beantragen.

4.8. Funk sprechgeräte und sonstige Funkeinrichtungen

Funksprechgeräte und sonstige Funkeinrichtungen sind vor ihrem Einsatz der Fachabteilung vorzuführen und durch diese freizugeben. Die Haftung des Leistungserbringers bleibt hiervon unberührt. Die Frequenzbereiche bei drahtloser Übertragung von Funksignalen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5. BAUSTELLENVERKEHR UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

5.1. Strom und Trinkwasser

Auf den Baustellen sind grundsätzlich Baustromverteiler einzusetzen. Ausnahmen hiervon können nur nach Absprache mit dem einsetzenden Fachbetrieb gemacht werden. Für die Beistellung von Elektrizität sind die örtlich zu erwartenden Verbrauchswerte rechtzeitig nach Auftragerteilung dem zuständigen Fachbetrieb anzugeben.

Die zur Verfügung stehende elektrische Netzform in Bezug auf Ausführung, Spannungsebenen und zulässige Toleranzen wird durch den zuständigen Fachbetrieb auf Anfrage mitgeteilt.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Verbraucherabgang gehören zum Leistungsumfang. Die Trassierung bedarf der Einwilligung des zuständigen Fachbetriebes.

Anschlussarbeiten und Reparaturen dürfen nur durch von uns zugelassene Fachkräfte durchgeführt werden. Vor jedem Anschluss ist die Genehmigung des zuständigen Fachbetriebes einzuholen.



Eingesetzte Baustromverteiler, Maschinen, Geräte usw. müssen den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen, insbesondere DIN VDE 0100, Teil 704. Im Übrigen sind alle gesetzlichen sowie berufsge- nossenschaftlichen Vorschriften und VDE-Bestimmungen einzuhalten.

Eingesetzte Öl-Transformatoren müssen den Nachweis der PCB-Freiheit führen und über ausreichend bemessene Auffangwannen verfügen.

Freileitungen müssen über Straßen und Fahrwegen eine Höhe von mindestens 5 m oberhalb der Fahr- bahndecke aufweisen.

Die für die Baustelleneinrichtungen verlegten Stromleitungen und installierten Beleuchtungseinrichtungen müssen auf Anforderung des zuständigen Fachbetriebes auch anderen Firmen zur Verfügung gestellt werden, sofern die eigenen Belange dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Beendigung der Eigenbenutzung ist dem zuständigen Fachbetrieb rechtzeitig vor Demontage zu melden.

Frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Trinkwasser-Ver- teilerleitungen ab Anschlussstelle sind Aufgabe des Leistungserbringers, der für Schäden, die aus der Benutzung der Wasserversorgung entstehen, haftet.

Die Trassierung bedarf der Einwilligung des zuständigen Fachbetriebes.

Die Verbraucher-Entnahmestellen sind gegen die Versorgungsleitung so abzusichern, dass bei Rücksau- gen keine Verunreinigungen in das Versorgungsnetz eindringen können. Die Ausführung erfolgt nach DIN 1988 und Abnahme durch den zuständigen Fachbetrieb. Die Haftung des Leistungserbringers bleibt hier- von unberührt.

5.2. Kanalisation

Abwasserleitungen sind, soweit eine Kanalisation vorhanden ist, an die Abwasserkanäle anzuschließen. Es ist zu beachten, dass in den jeweiligen Werken die Abwasserleitungen unterschieden werden müssen:

Werk Witten:

- Einleitungen in den werkeigenen Wasserkreislauf,
- Einleitungen ins städtische Abwassernetz

Werk Hagen:

- Einleitungen in den werkeigenen Wasserkreislauf,
- Einleitungen ins städtische Abwassernetz,

Werk Krefeld:

- Hier ist die Genehmigung über die Fachabteilung des Energieversorgers des Standortes Outokumpu – Energie zu beantragen

Werk Siegen:

- Einleitungen von Schmutzwasser ins städtische Abwassernetz,

Werk Hattingen:

- Einleitung von Schmutzwasser ins städtische Abwassernetz

In die Kanäle dürfen nur Abwässer gemäß den jeweils geltenden Vorschriften eingeleitet werden. Ggf. sind Schlamm-/Schmutzfänger und/oder Ölabscheider vorzuschalten.

Die Anschlussgenehmigung ist bei der Fachabteilung zu beantragen.



5.3. Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen

Stützpunkte von Fremdfirmen und Baustellen können an das bei den Deutschen Edelstahlwerken vorhandene Entsorgungssystem gegen Berechnung angeschlossen werden. Dazu ist rechtzeitig mit der Fachabteilung Kontakt aufzunehmen. Die Rest- und Abfallstoffe sind entsprechend dem Entsorgungssystem der Deutschen Edelstahlwerke getrennt zu erfassen.

Erfolgt kein Anschluss an unser Entsorgungssystem, so sind alle bei Tätigkeiten in unserem Werk anfallenden Rest- und Abfallstoffe durch das tätige Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Unzulässiges sowie nicht durch Fachabteilung bzw. dem einsetzenden Fachbetrieb genehmigtes Ablagern von Rest- und Abfallstoffen auf unserem Werkgelände kann u. a. auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Bei Abriss bzw. Verschrottung eines Baustellenstützpunktes ist rechtzeitig vorher der Auftraggeber zu informieren.

Das Einbringen von Rest- und Abfallstoffen in unsere Werke ist verboten.

6. BAUSTELLENORGANISATION

6.1. Ein- und Ausgangskontrolle für Werkfremde

Das bei uns zum Einsatz kommende Personal muss im Besitz eines gültigen Werksausweises sein.

Mit dem Ausweis ist jedes Betreten und Verlassen des Werkes an den entsprechenden Kartenlesern zu quittieren.

Ausgenommen sind Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen, die sich nur kurzzeitig zu Besuchs- oder Kontrollzwecken im Werkgelände aufhalten, Mitarbeiter von Behörden und Abnahmebeamte bzw. Sachverständige (z. B. TÜV.) Diesem Personenkreis wird am Werktor ein Besucherschein ausgestellt.

Mitgeführte Werkzeuge, Materialien und ggf. Privateigentum sind am Tor anzumelden (Anlage 3a eingehendes Fremdeigentum, Anlage 3b ausgehendes Fremdeigentum).

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat seinen Werksausweis stets mit sich zu führen und auf Verlangen unseren Kontrollpersonen vorzulegen. Fremdfirmenmitarbeiter mit Werksausweis ohne Lichtbild haben einen amtlichen Lichtbildausweis zur Identifizierungsmöglichkeit mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Hinweise auf den Werksausweisen sind zu befolgen. Werksausweise sind nicht übertragbar.

Mitarbeiter der Werksicherheit sind jederzeit berechtigt, Personen- und/oder Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

6.1.1. Besucherschein

Er wird ausgegeben für Kurzbesuche, z. B. bei Teilnahme an Besprechungen, Ortsbesichtigungen u. ä. und am Werktor ausgestellt. Der Schein ist dem jeweiligen Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen und beim Verlassen des Werkes unaufgefordert zurückzugeben.

6.1.2. Werksausweis ohne Lichtbild

Er dient Kurzeinsätzen und der Vorbereitung längerfristiger Einsätze. Er wird an den Werktoren nach Registrierung der Fremdfirmenmitarbeiter ausgegeben. Er gilt nur in Verbindung mit der Vorlage eines amtlichen Personalausweises.

Bei Personal aus Nicht-EU-Ländern ist das Original der gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis dem Werkschutz vorzulegen.

Ein Werksausweis ohne Lichtbild kann maximal über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen genutzt werden. Danach muss ein Werksausweis mit Lichtbild benutzt werden. Dieser ist rechtzeitig über die einsetzende Fachabteilung beim Werkschutz zu beantragen.

6.1.3. Werksausweis mit Lichtbild

Bei über zwei Wochen hinausgehendem Einsatz ist ein Werksausweis mit Lichtbild erforderlich, der vom Werkschutz angefertigt und ausgegeben wird. Hierfür wird der Antrag (Anlage 4) verwendet.

Bei Empfang des Werksausweises mit Lichtbild ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sowie – bei Personal aus Nicht-EU-Ländern – eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit dem Ausweis ist jedes Betreten und Verlassen des Werkes an den entsprechenden Kartenlesern der Werkstore und Drehkreuze zu quittieren.

6.1.4. Rückgabe von Werksausweisen

Alle Werksausweise müssen sofort nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückgabe des Werksausweises gilt gleichfalls beim Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus dem Unternehmen des Leistungserbringers.

Der Verlust eines Werksausweises ist dem Werkschutz sofort zu melden. Jeder nicht zurückgegebene oder verlorengegangene Werksausweis wird dem Leistungserbringer mit € 50,00 plus MwSt. in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Rückgabe erst nach erfolgter Belastung, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 plus MwSt. je Ausweis.

6.2. Ein- und Ausgang von Materialien

6.2.1. Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum

Für den Ein- und Ausgang von Montagegerüsten, Geräten, Werkzeugen, Materialien usw. sind die dafür vorgesehenen Werktoren zu benutzen.

**Witten Tor 1,
Siegen Tor 5,
Krefeld Tor 3,
Hagen Tor 1,
Hattingen entsprechendes Hallentor.**

Für die Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmeneigentum ist darauf zu achten, dass für die Ein- und Ausfuhr das gleiche Tor benutzt wird.



Der Unternehmer ist für seine Gerätschaften und Materialien selbst verantwortlich. Die Deutschen Edelstahlwerke übernehmen keinerlei Haftung.

6.2.1.1 Werkzeuge und Geräte von Fremdfirmen

- Für die Einfuhr von Werkzeugen und Geräten von Fremdfirmen sind im Vorfeld vom Unternehmer Aufstellungen anzufertigen. Vordrucke können bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage 3a).
- Die auf dem Fahrzeug verladenen Werkzeuge/Geräte müssen auf den Werkzeuglisten/Eingangslisten genau beschrieben sein, um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten.
- Handwerkzeug, wie z.B. Schraubenschlüssel. Schraubendreher usw. können unter dem Begriff „Kleinwerkzeug“ auf der Auflistung zusammengefasst werden. Werkzeugkisten müssen aufgeführt werden. Eine Auflistung des Inhalts ist nicht erforderlich.
- Bei der Erstellung der Werkzeuglisten muss unterschieden werden, ob das Werkzeug jeden Tag neu ins Werk gebracht wird oder es eine längere Zeit im Werk verbleibt.
- Vor der Abholung von Fremdfirmeneigentum, dass länger als 24 Stunden im Werk verblieben ist, ist dem Werkschutz die Eingangsliste vorzulegen. Die Ausfuhr ist 24 Stunden vorher beim Werkschutz zu beantragen.
- Fahrzeugen ohne Aufstellung wird die Einfahrt ins Werk verweigert.
- Mit Fremdfirmeneigentum beladenen Fahrzeugen wird die Ausfuhr verweigert, sollte keine Freigabe durch den Werkschutz vorliegen.
- Firmenfahrzeuge (Transporter, Pritschenwagen usw.) werden bei der Ein- und Ausfahrt verwogen.

6.2.1.2 Unternehmereigenes Verbrauchsmaterial

- Bei der Einfuhr von unternehmereigenem Verbrauchsmaterial sind vom Unternehmer oder Spedition Lieferscheine vorzulegen. Bei Fahrzeugen (ab Größe Transporter) erfolgt eine Ein- und Ausgangsverriegung.
- Die Ausfuhr von Verbrauchsmaterialresten erfordert eine gesonderte Genehmigung durch unsere Bauaufsicht. Der Unternehmer hat über das Material eine Aufstellung zu schreiben. Die Richtigkeit wird von verantwortlichen des Unternehmens und unserer Bauaufsicht auf den Ausgangspapieren bestätigt.
- Beladenen Fahrzeugen ohne Ausgangslisten wird die Ausfahrt aus unserem Werkbereich verweigert.
- Grundsätzlich werden Überladungen in Anlehnung an die StVO geahndet.

6.2.1.2 Anlieferung von Geräten und Werkzeugen sowie Verbrauchsmaterial durch Waggons

- Hier erfolgt die erste Anmeldung bei der Leitstelle des Eisenbahnbetriebs der Deutschen Edelstahlwerke durch den Unternehmer.
- Weitere Schritte wie unter Punkt 6.2.1.1 und 6.2.1.2 beschrieben.

6.2.2. Anlieferung von Materialien

Die Anlieferung von Materialien hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen.

Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und Anlieferungszeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit dem zuständigen Fachbetrieb abzustimmen.

Sollte die Anlieferung in begründeten Fällen außerhalb dieser Regelung erfolgen, oder sollte es sich um Sondertransporte handeln, ist die Genehmigung des zuständigen Fachbetriebes und des Werkschutzes mindestens 3 Werkstage vor Eingang der Lieferung einzuholen. Andernfalls kann der Wareneingang verweigert werden.



Für alle Sondertransporte per Lkw sind die anzufahrenden Tore sowie die innerbetrieblichen Fahrtrouten beim Werkschutz zu erfragen. Bei Anlieferungen per Waggon sind die innerbetrieblichen Ansetzgleise bei dem zuständigen Fachbetrieb zu erfragen.

Werden wegen Nichtbeachtung vorstehender Auflagen Zwischenlagerungen außerhalb der Baustelle erforderlich, hat der Leistungserbringer die Kosten hierfür zu tragen.

Die Bevorratung von Materialien auf unserem Gelände, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen für uns stehen, ist untersagt.

6.2.3. Verwiegung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle Fahrzeuge zur Feststellung des Nettoliefergewichtes bei Ein- und Ausgang (voll und leer) auf der Werkwaage verwiegen zu lassen. Soweit keine Verwiegung möglich ist, z. B. bei Sondertransporten, gelten die Stücklistengewichte. Das Verwiegen gemischter Ladungen ist untersagt. Überladungen werden in Anlehnung der StVO geahndet.

6.2.4. Abladen, Weitertransport und Lagerung von Materialien

Der Leistungserbringer hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Abladen der Materialien sowie deren umgehenden Weitertransport an die Lagerstelle oder den Einbauort zu gewährleisten. Für eine einwandfreie Lagerung und eine Absicherung der angelieferten Materialien ist zu sorgen. Alle Ablade- und Weitertransportleistungen sind in eigener Verantwortung des Leistungserbringers zügig durchzuführen.

Wagenstandgelder, Umstellgebühren oder Kosten, die aus längeren Wartezeiten von Transportfahrzeugen durch nicht rechtzeitige Be- und Entladung entstehen, auch Wagenbeschädigung, Säuberung und Verschließen der Wagen gehen zu Lasten des Leistungserbringers, es sei denn, sie sind nachweislich von ihm nicht zu vertreten.

Verpackungsmaterialien sind zu sammeln und abzutransportieren.

6.2.5. Schrott

Der bei Leistungserbringern anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmaterialschrott ist unser Eigentum und nach Anweisung des zuständigen Fachbetriebes ausschließlich innerbetrieblich abzufahren und einer Wiederverwertung zuzuführen.

6.3. Fahrzeugeinsatz

6.3.1. Park- und Fahrgenehmigungen

Das Befahren des Werkgeländes bedarf einer Genehmigung durch den Werkschutz. Der Antrag wird durch die zuständige Fachabteilung beurteilt und an den Werkschutz weitergeleitet.

Eine Genehmigung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Notwendigkeit des Befahrens besteht, z. B. bei häufigem kurzzeitigem Einsatz oder bei Material- und Werkzeugtransport.

Anträge auf Erteilung einer „Befahrerlaubnis“ (Anlage 5) sind beim einsetzenden Fachbetrieb, der auch die erforderliche Anzahl Vordrucke vorhält, erhältlich. Die Ausgabe der zeitlich befristeten Ausweise erfolgt durch den Werkschutz; nach Ablauf sind die Ausweise zurückzugeben, oder ihre Verlängerung zu beantragen.

Die Fahrzeuge sind nach den Vorschriften der Unfallversicherungsträger zu prüfen.



6.3.2. Anforderungen an den Fahrzeugverkehr

Alle Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen für die Einsätze, für die sie vorgesehen sind, uneingeschränkt tauglich sein. Sie sind mit deutlich sichtbarem Firmenzeichen des Leistungserbringers - bei Einschaltung von Unterlieferanten mit dem des Unterlieferanten - zu versehen. Die Kennzeichen müssen jederzeit gut lesbar sein.

Werden Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Werkverkehr eingesetzt, so müssen diese uneingeschränkt der Straßenverkehrs zulassungsordnung entsprechen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, durch ein Fahrtenbuch, einen Fahrtenschreiber oder sonst in geeigneter Form sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer seiner Fahrzeuge im Bedarfsfall zu ermitteln ist.

Sämtliche Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf dem Werksgelände eingesetzt und nicht im Sinne der Straßenverkehrs zulassungsordnung zugelassen sind, sind beim Werkschutz zwecks zentraler Erfassung und Registrierung anzumelden und vorzuführen, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Vor der Werksregistrierung hat der Leistungserbringer durch Vorlage entsprechender Prüfunterlagen beim Werkschutz nachzuweisen, dass sich die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge in einem Zustand befindet, der allen einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Auf Verlangen ist ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.
- Die Fahrzeuge erhalten dann eine Registriernummer, die sichtbar an Vorder- und Rückseite anzubringen ist.
- Die Fahrzeuge sind regelmäßig durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, fortlaufend nach Ablauf eines Jahres dem Werkschutz sämtliche Prüfunterlagen unaufgefordert wieder vorzulegen.
- Fahrzeuge, die nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen, sind unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen.

Den Weisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

Die vom Leistungserbringer eingesetzten Fahrer müssen mit den Fahrzeugen vertraut, körperlich und geistig geeignet und im Besitz einer gesetzlichen für das entsprechende Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist das Unternehmen des Fahrers verantwortlich. Die Kontrolle muss monatlich dokumentiert werden. Auf Verlangen ist die Dokumentation der Werksicherheit vorzulegen.

Auf dem gesamten Werksgelände haben Schienenfahrzeuge generell Vorrang.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten für alle Werkbereiche die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten Werksgelände beträgt 30 km/h in Teilstrecken Schrittgeschwindigkeit.

Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften wird durch Mitarbeiter der Werksicherheit durchgeführt und ist von jedem zu dulden.

6.4. Parkplätze

Es sind ausschließlich die gekennzeichneten und zugewiesenen Parkplätze zu benutzen. Straßen, Plätze und sonstige Verkehrswege an und zwischen den Hallen sowie die Hallen selbst sind unbedingt für jederzeit freie Durchfahrt freizuhalten.

Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für alle durch falsches Parken verursachten Behinderungen und Schäden haftet der Leistungserbringer.



6.5. Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Unterkünfte und Baustellen

Die zugeordneten Flächen im Bereich der Unterkünfte, Büros, Werkstätten, Montageplätze und Lager sind ständig sauber zu halten.

Die Baustellen sind täglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich, zu reinigen und aufzuräumen. Nach Abschluss einer Baustelle ist sofort eine Endreinigung durchzuführen.

Alle anfallenden Reststoffe (Abfälle und Wertstoffe) sind getrennt nach Wiederverwertungsmöglichkeit den dafür bereitgestellten Behältern zuzuführen. Gegebenenfalls ist Rücksprache mit der Bauleitung zu nehmen.

Abfallverbrennung auf dem Werkgelände ist verboten.

Nach Räumen der in Anspruch genommenen Plätze ist das Werkgelände in einem aufgeräumten, planebenen, besenreinen Zustand zurückzulassen; Erdeinbauten sind zu beseitigen.

Kosten, die durch unzulässiges Einrichten und/oder nicht vorschriftsmäßiges Räumen und Reinigen von Baubuden/Arbeitsplätzen entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

6.6. Pflege der Verkehrswege

Die Zufahrtsstraßen und das werkinterne Straßennetz sind vor Beschädigungen zu schützen und von Verschmutzung reinzuhalten. Insbesondere ist bei staubenden Schüttgütern auf ausreichende Befeuchtung zu achten; Abplanen kann gefordert werden. Beschädigungen und Verunreinigungen werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.

7. BAU- UND MONTAGEAUSFÜHRUNG

7.1. Allgemeine Pflichten des Leistungserbringers

Vor Leistungsbeginn, insbesondere bei Ausschachtungen, bestätigt der Leistungserbringer schriftlich die Anerkennung der „Bau- und Montagebestimmungen zur Sicherung von erdverlegten Versorgungsleitungen“ (Anlage 6).

Alle aufgefundenen Kabel sind als „spannungsführend“ zu betrachten und dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Fachbetrieb berührt werden.

Der Leistungserbringer hat sich vor dem Einsatz davon zu überzeugen, dass Lage und Abmessung der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, Trink- und Abwasserleitungen etc. mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Unzulässige Abweichungen sind umgehend dem zuständigen Fachbetrieb schriftlich zu melden.

Für die Sicherung der Hauptachsen und Höhenmarken ist der Leistungserbringer verantwortlich.

Montageanweisungen sind mitzuführen und anzuwenden.

7.2. Ausführungen und Leistungen

Der Beginn des Einsatzes und sein Ablauf sind rechtzeitig mit dem zuständigen Fachbetrieb abzustimmen. Ein Bau- bzw. Montageterminplan ist vorzulegen. Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Änderungen an Konstruktionen und Bauwerken sind nicht erlaubt.



Isolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflage benutzt werden.

Schweißarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Schweißerlaubnis vorliegt und das Personal im Besitz der einschlägigen Zulassung ist. Die Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

Das Ausrücken der Werkfeuerwehr zu einem durch den Leistungserbringer verursachten Fehlalarm wird diesem mit den jeweils gültigen Gebühren in Rechnung gestellt.

7.3. Feststellung der Bau- bzw. Montagefertigstellung

Rechtzeitig vor Beendigung der Bau- bzw. Montagearbeiten sind die Lieferungen und Leistungen zur Feststellung der Bau- bzw. Montagefertigstellung dem zuständigen Fachbetrieb zu melden, um das Abnahmeverfahren einzuleiten.

7.4. Baustellenberichte

Bei Bauleistungen sind vom Beginn bis Beendigung des Einsatzes Berichte (Bautagebuch) täglich zu führen. Diese Berichte sind dem zuständigen Fachbetrieb in gemeinsam festzulegenden Zeitabschnitten mit einer vereinbarten Anzahl Kopien vorzulegen.

7.5. Schadensfälle

Sämtliche Montageschäden und umweltrelevante Schäden, zu wessen Nachteil auch immer, sind den zuständigen Fachbetrieben unverzüglich nach Eintreten des Schadensfalles unter Beantwortung aller formulärmäßig gestellten Fragen des Versicherungsträgers zu melden.

8. ABRECHNUNG

8.1. Gültigkeit

Alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind nur mit Datum und Unterschrift gültig. Zu diesen Unterlagen gehören ebenfalls:

- Liefernachweis über selbstgelieferte und von uns beigestellte Baumaterialien
- Bautagebuch
- Aufmasszeichnungen, -skizzen, -blätter
- berichtigte Ausführungszeichnungen.

8.2. Einsatznachweise

Bei allen Leistungen sind die verfahrenen Stunden auf dem zur Verfügung gestellten Vordruck „Tageseinsatz-Meldung“ (Anlage 2, Blatt 2) dem zuständigen Fachbetrieb täglich vorzulegen und an die Fremdfirmenerfassungsstelle weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Leistungen die nach Stundensätzen abgerechnet werden.

Einsatznachweisbelege, die mehr als einen Monat verspätet vorgelegt werden, werden bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.



8.3. Abrechnung von Zuschlägen und Zulagen

8.3.1. Mehrarbeit, Wochenend-, Feiertagszuschläge

Voraussetzung für die Anerkennung von Arbeitszeiten, die über die normale Arbeitszeit hinausgehen, ist die Zustimmung des zuständigen Fachbetriebes. Diese Zeiten sind als Nachweis im betreffenden Vordruckfeld in „Tageseinsatz-Meldung“ (Anlage 2, Blatt 2) einzutragen.

8.3.2. Erschwerniszulagen

Erschwerniszulagen bei Leistungen nach Aufwand werden nur nach den bestehenden Verträgen gewährt. Die Zeitdauer und die Art der Erschwernis sind ebenfalls in die „Tageseinsatz-Meldung“ (Anlage 2, Blatt 2) als Nachweis einzutragen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei allen Verstößen des Leistungserbringers bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen und damit gegen seine vertraglichen Verpflichtungen behalten wir uns vor,

- Schadenersatz wegen Schlecht- und Nichterfüllung zu verlangen
- Abnahme zu verweigern,
- weiteren Einsatz auszuschließen,
- Werkbetretungsverbot zu verhängen,
- staatliche Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Deutsche Edelstahlwerke



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Anlagen



GESAMTBETRIEBSRAT



Einsatz von Fremdfirmen-Mitarbeitern					Anlage 1			
Werk Witten <input type="checkbox"/>	Werk Siegen <input type="checkbox"/>	Werk Hagen <input type="checkbox"/>	Werk Krefeld <input type="checkbox"/>	Betrieb Hattingen <input type="checkbox"/>				
Name der Firma Postfach/Straße und Hausnummer Postleitzahl/Stadt	Stempel Fremdfirma		Lieferantennr. (1)		Geben Sie dieses Formular bitte umgehend ausgefüllt zurück. Führen Sie alle Mitarbeiter auf, die von Ihnen eingesetzt werden oder, soweit bekannt, eingesetzt werden sollen. Falls andere Mitarbeiter hinzukommen (auch einzeln), ist dieses Formular zu ergänzen. Nicht mehr zum Einsatz kommende Mitarbeiter sind uns zur Streichung zu melden.			
Name	Vorname	Straße und Hausnummer	Länderkennzeichen/ Postleitzahl	Staatsange- hörigkeit	Kranken- kasse	Sozialversicherungsausweisnr.	Beschäftigt als (Beruf, Stellung)	Bemerkung
Geburtsname	Geburtsdatum		Wohnort	Arbeitser- laubnis bis		Ausweisart, -nummer (2)		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
Datum		Unterschrift des Unterschriftsberechtigten			(1) DEW Lieferantennr. (2) A= Personalausweis, P= Pass, D= Dienstausweis, F= Führerschein			

Verteiler: Technischer Einkauf, einsetzende Fachabteilung, Arbeitsschutz, Werksicherheit



Blatt 1: Fremdfirmenkontrolle / Prüfer

Beleg-Nr.	Tageseinsatz-Meldung						Anlage 2	
	<input type="checkbox"/> Werk Witten	<input type="checkbox"/> Werk Siegen	<input type="checkbox"/> Werk Krefeld	<input type="checkbox"/> Werk Hagen	<input type="checkbox"/> Betrieb Hattingen			
Name und Adresse des Leistungserbringers; Stempel und Unterschrift		Kurztext der zu erbringenden Leistung		Name und Adresse des Unterlieferanten; Stempel und Unterschrift, soweit Unterlieferant Ausfüllender ist			Einsatzdatum	
Bestellanforderung/Position		Kontierung		Einsatzort/Angelegenheit		<input type="checkbox"/> 1 schichtig <input type="checkbox"/> 2 schichtig <input type="checkbox"/> 3 schichtig	<input type="checkbox"/> Beginn <input type="checkbox"/> Weiter <input type="checkbox"/> Fertig	<input type="checkbox"/> Festpreis <input type="checkbox"/> Stundenlohn
Name, Vorname	Aufs.	Einsatzzeit						
beschäftigt als		von						
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								



Blatt 2: Einsatznachweis für Einkaufsbrechnung über FK-Statistik und Fremdfirma als Rechnungsanlage



Wochenarbeitsmeldung wie es aus SAP heraus erzeugt werden kann (Transaktion ZFR1)

Anlage 2b

Fremdfirmeneinsatzmeldung																
Lieferant:		Kurztext:		Banf-Nr.:		16.12.2011 im Festpreis										
Unterlieferant:		Einsatzort:		Best-Nr.:												
Name beschäftigt als	Fr von	16.12.11 bis	sa von	17.12.11 bis	so von	18.12.11 bis	Mo von	19.12.11 bis	Di von	20.12.11 bis	Mi von	21.12.11 bis	Do von	22.12.11 bis		
Gesamtstd.																
Material							Arbeitsmittel									
Unterschrift Fremdfirma							Datum			Unterschrift Leistungsempfänger				Arbeit fertig Ja/Nein		
<hr/>							<hr/>			<hr/>				<hr/>		
Original: Einkaufsabrechnung gesetzliche Pausen							Kopie: Leistungsempfänger, Fremdfirma				*) effektive Arbeitszeit ohne					
Rechnungen bitte nur mit Angabe der Bestellnummer schreiben																







An Werksicherheit

Anlage 4

Antrag für die Ausstellung eines Ausweises für Werkfremde

beantragender Betrieb/Abteilung

für Baustelle/Betrieb

Gültigkeitsdauer:

vom

bis

für die nachstehend aufgeführten Damen/Herren

	Name	Vorname	geb. am	Ausweis-Nr. (Personalausw./ Pass)	Sozialvers.-Nr.	Begründung	Werks- ausweis-Nr.	Ausweis erhalten Datum	Unterschrift
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

der Firma

genaue Anschrift

Unterschriften:

Antragsteller/Hausruf

Leiter 2. Ebene

Ort, Datum

Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass der/die ausgestellte(n) Ausweis/-e nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Ablauf der Gültigkeitsfrist an den Werkschutz zurückgegeben werden.



Eingangsstempel:		Anlage 5			
Antrag auf Befahrerlaubnis Werk		Witten	<input type="radio"/>	Hattingen	<input type="radio"/>
		Siegen	<input type="radio"/>	Krefeld	<input type="radio"/>
		Hagen	<input type="radio"/>		
Für					
Name _____		Pers.-Nr. _____		Werktelefon: _____	
Vorname _____					
Abteilung/Betrieb/Fremdfirma: _____					
Fahrzeug (amt. Kennzeichen): _____					
Befahrerlaubnis: _____		Tor _____		Gültigkeit	
Parkerlaubnis: _____		Parkplatz _____		vom _____	
		Parkzone _____		bis _____	
Begründung: 					
Stellungnahme der Abteilung/des Betriebs: 					
Datum _____	Antragsteller/Abt.,Betrieb/Hausruf _____		Datum _____	Unterschrift Leiter 2. Ebene	
Der Antragsteller wird telefonisch informiert!					
Zustimmung Betriebsrat:		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unterschrift B-Rat	
Bearbeitung Werkschutz:		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Tor _____	
Befahrgenehmigung erteilt:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Parkplatz/Parkzone _____	
Parkgenehmigung erteilt:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Parkplatz/Parkzone _____	
gültig bis:		_____		Unterschrift Werkschutz	
		Datum _____		Unterschrift Werkschutz	
Ausweis Nr. _____ und "Allgemeine Vorschriften für das Befahren des Werksgeländes"					
erhalten am: _____					
Unterschrift					



Bau- und Montagebestimmungen
zur Sicherung
von erdverlegten Versorgungsleitungen

für

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
GmbH & Co. KG**

Deutsche Edelstahlwerke Services GmbH

**Deutsche Edelstahlwerke Sales GmbH & Co.
KG**

**Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel
Beteiligungs GmbH**

**Deutsche Edelstahlwerke Sales
Beteiligungs GmbH**



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL	40
2. GELTUNGSBEREICH	40
3. SICHERHEITSMÄßNAHMEN	40
3.1. Orten erdverlegter Leitungen	40
3.2. Arbeitsablauf	40
3.3. Kathodische Korrosionsschutzmaßnahmen	40
3.4. Mindestabstand/Schutzstreifen (allgemein)	40
3.5. Mindestabstand zu vorhandenen Rohrleitungen	41
3.6. Markierungssteine, -schilder und –pfähle	41
3.7. Starke Belastung und/oder Befahren	41
3.8. Arbeiten im unmittelbaren Leitungsbereich	41
3.9. Freitragende Freilegung	41
3.10. Rammen von Spunddielen, Sprengungen und Arbeiten mit Abbauhämtern	41
3.11. Verfüllarbeiten	41
3.12. Beschädigung von Leitungen, unvorhergesehene Zwischenfälle	41
3.13. Wartungs- und Reparaturarbeiten	41
4. PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS	42
5. ANLAGE	43



1. Ziel

Gegenstand dieser Bau- und Montagebestimmungen ist Darstellen und Festlegen von Sicherheitsmaßnahmen, die bei Arbeiten zum Verlegen neuer Versorgungsleitungen und Durchführen von Außenarbeiten im Bereich bereits erdverlegter Rohr- und Kabelleitungen (nachstehend: Leitung oder Erdleitung) zu treffen sind.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten verbindlich für alle an den Bau- und Montageprojekten Beteiligten, und zwar sowohl des Auftragnehmers (Leistungserbringers) als auch der DEW (Auftraggebers); sie gelten auch für Dritte, die im Eigentumsbereich von Versorgungsleitungen der DEW auf eigene Rechnung Bau- oder Montagearbeiten durchführen oder durchführen lassen.

Alle Beteiligten sind gehalten, die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und entsprechend anzuwenden.

3. Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Orten erdverlegter Leitungen

Vor Beginn der projektierten Arbeiten führen Leistungserbringer oder Dritte und Beauftragter der DEW (Betreiber, aufsichtsführende Stelle u. a.) gemeinsam eine Ortsbesichtigung durch, um anhand von alten Plänen und Unterlagen den ungefähren Verlauf einer im Erdreich bereits vorhandenen Leitung zu orten. Zur Bestimmung des tatsächlichen Verlaufs werden im Beisein des Beauftragten des Auftraggebers vom Leistungserbringer oder Dritten von Hand Quergräben (Suchgräben) zur vorhandenen Erdleitung ausgeschachtet. Den festgestellten genauen Leitungsverlauf trägt der Auftraggeber - oder Dritte - in die Pläne des Bauvorhabens ein. Dritte sind verpflichtet, nach Beenden ihrer in eigener Regie durchgeführten Arbeiten dem Beauftragten der DEW in 3facher Ausfertigung die neu erstellten bzw. vervollständigten Bestandspläne kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2. Arbeitsablauf

Über Arbeitsablauf und Vorgehensweise im Einzelnen stimmen Leistungserbringer und Auftraggeber sich unmittelbar vor Beginn der Ausführungsarbeiten ab und führen hierzu im Baustellenbereich eine zweite Ortsbesichtigung durch.

3.3. Kathodische Korrosionsschutzmaßnahmen

sind, wenn vorgesehen, vom Leistungserbringer oder Dritten mit dem Beauftragten der DEW abzustimmen.

3.4. Mindestabstand/Schutzstreifen (allgemein)

Erdarbeiten dürfen nur unter Einhalten eines bestimmten Mindestabstandes von bereits vorhandenen Erdleitungen ausgeführt werden. Dieser beträgt bei:

- Sauerstoff-Rohrleitungen 3 m
- Kabelleitungen und sonstigen Rohrleitungen 2 m.

Parallelführungen zu einer vorhandenen Erdleitung sind nach Möglichkeit in gleicher Sohlentiefe und unter Wahren eines Mindestabstandes von 0,8 m zu verlegen.



3.5. Mindestabstand zu vorhandenen Rohrleitungen

Zur Sicherung von bereits erdverlegten Rohrleitungen werden folgende Auflagen bestimmt:

- Neu zu verlegende Leitungen dürfen die bestehende nur rechtwinklig kreuzen
- ein Mindestabstand von 0,5 m ist dabei einzuhalten
- nur in Sonderfällen und bei Einsatz zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die vom Betreiber festgesetzt und genehmigt sein müssen, darf der Mindestabstand von 0,5 m unterschritten werden.

3.6. Markierungssteine, -schilder und –pfähle

vorhandener Erdleitungen, die wegen Erdarbeiten entfernt werden müssen, sind vor Beginn der Arbeiten einzumessen und nach Beendigung vom Leistungserbringer wieder zu setzen.

3.7. Starke Belastung und/oder Befahren

erdverlegter Leitungen (z. B. durch Baufahrzeuge, Krane, Baumaterialien) sind nicht ohne Einsatz besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Baggermatten) erlaubt; diese müssen von der aufsichtsführenden Stelle besonders genehmigt werden.

3.8. Arbeiten im unmittelbaren Leitungsbereich

ist von Hand durchzuführen, um eine Gefährdung und/oder Beschädigung der Leitungen auszuschließen.

3.9. Freitragende Freilegung

von erdverlegten Leitungen dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der aufsichtsführenden Stelle vorgenommen werden, die

- die jeweils zulässige freitragende Länge
- das Anbringen einer Schutzverschalung

vorgibt. Der Rohrgraben ist durch Verbau zu sichern.

3.10. Rammen von Spunddielen, Sprengungen und Arbeiten mit Abbauhämtern

im Leitungsbereich sind vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zu genehmigen.

3.11. Verfüllarbeiten

im Bereich freigeschachteten Leitungen sind vor Arbeitsbeginn der aufsichtsführenden Stelle zu melden, damit der Auftraggeber die fachgerechte Ausführung mit überwachen kann. Im Beisein des Beauftragten ist die erdverlegte Leitung allseitig mindestens 0,3 m mit Sand zu umhüllen.

3.12. Beschädigung von Leitungen, unvorhergesehene Zwischenfälle

sind unverzüglich der zuständigen aufsichtsführenden Stelle zu melden.

3.13. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Hierzu müssen während der Bauphase die vorhandenen Versorgungsleitungen jederzeit zugänglich sein.



4. Pflichten des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über diese Bau- und Montagebestimmungen zu informieren.

Er ist ferner dafür verantwortlich, für Einhalten und Ausführen dieser Bestimmungen zu sorgen und die erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Diese Bau- und Montagebestimmungen sind Bestandteil der Planungsunterlagen; sie werden dem Leistungserbringer bei Auftragsvergabe ausgehändigt.

Der Leistungserbringer hat den Erhalt dieser Bestimmungen auf beigefügtem Vordruck schriftlich zu bestätigen und bei der aufsichtsführenden Stelle des Auftraggebers abzugeben. Erst nach Erhalt dieser Empfangsbestätigung kann dem Leistungserbringer die Erlaubnis zur Aufnahme der Bau- oder Montagearbeiten erteilt werden.

Deutsche Edelstahlwerke

Anlage: Empfangsbestätigung

Anlage

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die „Bau- und Montagebestimmungen zur Sicherung von erdverlegten Versorgungsleitungen“, sind uns mit den Planungsunterlagen des Bauprojektes (Bezeichnung, Nummer, Datum):

im Baustellenbereich: _____

- mit Schreiben vom _____

- anlässlich eines Ortstermines am _____

von DEW (Auftraggeber/Eigentümer der Versorgungsleitungen) ausgehändigt worden.

Diese Sicherheitsbestimmungen der DEW erkennen wir als Leistungserbringer an und sichern deren Ausführungen zu.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Kopie Auftraggeber/Eigentümer



Erlaubnisschein für Schweiß-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten		Anlage 7
1. Arbeitsort /-stelle		
2. Arbeitsauftrag (Auftrags-Nr./Datum/Auftrag erteilt von _____ Ausführender) _____		
3. Art der Arbeiten <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Aufbauen		
4. Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch starke Staubablagerungen im Umkreis von _____ m und soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdeckung der gefährlichen, brennbaren Gegenstände z.B Holz/Kunststoffußböden, Bundwagen grube, Kanäle usw. Bereich zusätzlich einschäumen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isoliermaterial Sonstiges _____ <input type="checkbox"/> Beseitigung der Explosionsgefahr in Behälter und Rohrleitungen. Inertisieren durch _____ Abteilung: _____ <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöscher und/oder angeschlossenem Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Schweißrauchabsaugung erforderlich und sicher gestellt		
5. Brandwache während der Arbeit Name und Abteilung: _____ nach Beendigung der Arbeit Name und Abteilung: _____ ca.2h nach Beendigung der Arbeit Name und Abteilung: _____		
6. Alarmierung Notruf 112 112 Ruf Feuerwache Wi 34563 Si 42444 Rufnummer des Koordinators _____		
7. Löschgeräte <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit Wasser <input type="checkbox"/> CO2 <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> angeschlossenes Schaumrohr		
8. Erlaubnis Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchgeführt. Die einschlägigen Vorschriften insbesondere der § 22 DGUV V1, die DGUV-R 100-500, Kap. 2.26, die Landes-Bauordnung zur Verhütung von Bränden und Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		
Datum _____	Unterschrift Betrieb/ Auftraggeber	Unterschrift ausführender Betrieb bzw. Fremdfirma
		Unterschrift Werkfeuerwehr



Gesundheits-gefahr	Richtlinie 67/548/EWG			CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008				
	Gefahrensymbol	Gefahrenhinweis		Gefahren-klasse und -kategorie (Code)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis		
	Gefahren- bezeichnung	R-Satz	Wortlaut			H-Satz	Wortlaut	
Akute Toxizität		R26	Sehr giftig beim Einatmen (Dämpfe)	Akut Tox.1		H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
		R27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut			H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	
		R26	Sehr giftig beim Einatmen (gasförmig, Säube, Nebel)			H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
		R28	Sehr giftig beim Verschlucken			H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	
		R23	Giftig beim Einatmen (Dämpfe)	Akut Tox.2		H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
		R23	Giftig beim Einatmen (gasförmig, Säube, Nebel)			H331	Giftig bei Einatmen.	
		R24	Giftig bei Berührung mit der Haut			H311	Giftig bei Hautkontakt.	
		R25	Giftig beim Verschlucken	Akut Tox.3		H301	Giftig bei Verschlucken.	
		R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen(Dämpfe, gasförmig, Säube, Nebel)		H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.		
		R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut		H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.		
		R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken		H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.		
Aspirations-gefahr	kein Symbol	R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen	STOT einm.3		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
		R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen	Asp. 1		H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
Ätzwirkung		R35	Verursacht schwere Verätzungen	Hautätz. 1A		H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
		R34	Verursacht Verätzungen	Hautätz. 1B				



Gesundheits-gefahr	Richtlinie 67/548/EWG			CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Reizwirkung, Haut, Augen, Atemwege		R41	Gefahr ernster Augenschäden	Augenschäd. 1		H318	Verursacht schwere Augenschäden.
		R36	Reizt die Augen	Augenreiz. 2		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		R38	Reizt die Haut	Hautreiz. 2		H315	Verursacht Hautreizungen.
		R37	Reizt die Atemwege	STOT einm. 3		H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung , Atemwege, Haut		R42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich	Sens. Atemw. 1		H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmatische Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
		R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich	Sens. Haut 1		H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell- Mutagenität		R46	Kann vererbbares Schäden verursachen	Muta. 1A		H340	Kann genetische Defekte verursachen .
		R68	Irreversibler Schaden möglich	Muta. 2		H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen .
Karzinogenität		R45	Kann Krebs erzeugen	Karz. 1A		H350	Kann Krebs erzeugen .
		R49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen	Karz. 1B		H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
		R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	Karz. 2		H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen .



Gesundheits-gefahr	Richtlinie 67/548/EWG			CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008				
Reproduktions-toxizität		R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	Repr. 1A oder Repr. 1B		H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
		R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen			H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
		R60-61	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen			H360FD	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
		R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	Repr. 2		H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
		R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen			H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
		R62-63	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen			H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
	kein Symbol	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	Lakt.	kein Piktogramm	H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)		R39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (in Verb. Mit R26, R27 u/o 28 sowie mit R23,34 u/o 25)	STOT einm. 1		H370	Schädigt das Organ/die Organe (bei Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)	
		R68	Irreversibler Schaden möglich (in Verb. Mit R20, 21 u/o 22)	STOT einm. 2		H371	Kann das Organ/die Organe schädigen (bei Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)	



Gesundheits-gefahr	Richtlinie 67/548/EWG			CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)		R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (in Verb. Mit R23, 24 u/o 25)	STOT wdh.1		H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. (bei längerem oder wiederholtem Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)
		R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (in Verb. Mit R20, 21 u/o 22)	STOT wdh.2		H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (bei längerem oder wiederholtem Einatmen/Hautkontakt/Verschlucken)
	kein Symbol	R33	Gefahr kumulativer Wirkungen				



Physikalische Gefahren	Richtlinie 67/548/EWG				CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Explosions-gefährlich		R1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich	Explosive Stoffe/ Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff		H200	Instabil, explosiv.	
		R2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich			H201	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.	
		R3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich			H202	Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	
		R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen			H203	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	
		R5	Beim Erwärmen explosionsfähig			H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	
		R6	Mit und ohne Luft explosionsfähig			H205	Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.	
Brandfördernd.						H270	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.	
Entzündlich	-	R10					Entzündbar Kategorie 3	
Leicht-entzündlich		R11					Entzündbar Kategorie 2	
Hoch-entzündlich		R12					Entzündbar Kategorie 1	
-	-	-		Gase unter Druck		H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	
						H281	Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -Verletzungen verursachen.	
						H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	



Merkblatt für den vorbeugenden Brandschutz auf Baustellen

- Notruf 112 bei Feuer/Unfall:** Wird der Rettungsdienst oder die Feuerwehr angefordert, ist neben der Ortsbezeichnung der Ladepunkt anzugeben. Dieser befindet sich zusammen mit der Notrufnummer auf den Werktelefonen. Von einem nicht zum DEW Fernsprechnetz gehörenden Anschluss können Notrufe über 112 nicht zur Leitstelle der Werkfeuerwehr durchgegeben werden.
- Verhalten nach einem Notruf:** Feuerwehr oder Rettungswagen am Hallentor oder Gebäudeeingang einweisen.
- Brandschutzmaßnahmen:** An Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes wie Kabel- und Rohrschottungen, Feuerschutztüren und in Räumen mit automatischen Brandmelde- und Löschanlagen darf nur mit Einwilligung unserer zuständigen Bauleitung gearbeitet werden.
- Brennbare Flüssigkeiten:** In Baubuden dürfen brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert oder umgefüllt werden. Treibstoffe für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen sind den Richtlinien entsprechend in ausreichendem Abstand von den Baubuden zu lagern.
- Gasflaschen:** Die Lagerung von Gasflaschen ist nur im Freien erlaubt.
- Rettungswege:** Rettungswege zwischen den einzelnen Baubuden sind freizuhalten. Sie dürfen auch nicht zum Abstellen von Fahrzeugen benutzt werden.
- Feuerlöscher:** Geeignete Feuerlöscher sind bereitzuhalten. Sie müssen frei zugänglich sein. Nach Gebrauch oder Beschädigung ist sofort für Ersatz zu sorgen.
- Brandschau:** Bei den in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Brandschauen der Werkfeuerwehr ist ein ungehinderter Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen.
- Vorschriften:** Bestehende Gesetze, Vorschriften und Verordnungen werden mit diesem Merkblatt nicht außer Kraft gesetzt. In Zweifelsfällen steht die Werkfeuerwehr für Auskünfte zur Verfügung.



Arbeitszeitregelung Konti-Betriebe

- Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der DEW in Konti-Arbeitsweise eingesetzt werden, haben sich den Arbeitszeiten der DEW-Betriebe anzupassen.
- Dies bedeutet z.B. im Stahlwerk:

Frühschicht von 05.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Mittagschicht von 13.30 Uhr bis 21.30 Uhr,
Nachtschicht von 21.30 Uhr bis 05.30 Uhr

(Ablösezeit ist jeweils um 05.30 Uhr, 13.30 Uhr und 21.30 Uhr)
- Diese Arbeitszeiten sind auch auf den entsprechenden Tageseinsatzmeldungen einzutragen.
- Die Mitarbeiter haben analog den DEW-Mitarbeitern keine geregelte Pause, daher werden auch die verfahrenen 8 Stunden bezahlt. Während der Schicht besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit zur Einnahme einer Mahlzeit.



Betrieb: _____

Ort u. Zeit der Arbeit: _____

Sicherheits – Check, Seite 1

Art der Arbeit: _____

Notruf intern: 112 Mobilfunk: _____

Bei Störungen/Rückfragen: _____

Allgemeine Gefahren bei o.g. Maßnahme	Ja	Nein	Wenn ja, Stichwort/Hinweis auf Gefahr
Absturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Brandgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gasgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch heiße Materialien/Medien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch Körperströme/Lichtbögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch bewegte Maschinenteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch automatisch anlaufende Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch Transport-/Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr des Verschüttens, Versinkens, Ertrinkens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr bei Arbeiten in engen Räumen (Elektrogefahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr bei Arbeiten in engen Räumen (Gasgefahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahr durch eingeschränkte Sichtbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Gefahren:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erforderliche allgemeine Maßnahmen	Ja	Nein	
An-, Abmeldung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei: _____
Freischaltung (Alle Energien u. Medien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch: _____
Freigabe der Anlage erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch: _____
Schweißerlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch: _____
Befahrerlaubnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch: _____
Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbot von Rauchen und offenes Feuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sichtkontrolle der Arbeitsmittel	<input checked="" type="checkbox"/>		Vor Nutzung „schadhafte Mittel nicht benutzen!“
Fahr- und Steuerfähigkeiten (Kran, Fahrzeuge, Flurförderzeuge Hubarbeitsbühnen usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Vorlage der Ausbildungsnachweise u. Beauftragungen, Einweisung u. Genehmigung vor Nutzung von DEW - Einrichtungen! (Arbeitsmittel- + arbeitsumgebungsbezogen)
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter, Subunternehmer durch Leistungserbringer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch: Der Nachweis ist dem AG vorzulegen!
Gefährdungsbeurteilung liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Nachweis ist dem AG vorzulegen!

Bitte wenden!



Sicherheits – Check, Seite 2

Teil 2: Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen (vor Ort zu ergänzen)

Datum: _____ Teilnehmer: _____

Ort der Arbeit:		Art der Arbeit:	
Mögliche gegenseitige Gefährdung durch:		liegt vor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahmen / Verantwortlich für die Umsetzung
1. Kraftbetriebene Anlagen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2. Angrenzende Produktionsanlagen Laufende Produktionsabläufe		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3. Krautransport, -fahrt (Kollision!)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4. Eisenbahn		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Flurtransporte, Fahrzeuge		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
6. Feuerflüssige Massen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
7. Gasgefahr, Gefahrstoffe		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
8. CO2-Löschanlagen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
9. Elektrischer Strom		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
10. Mediendruck, Druckbehälter		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
11. Sonstiges		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Besondere Gefährdungen durch:			
12. Elektrisch betriebene Anlagen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
13. Hydraulik-/Pneumatik-Anlagen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
14. Elektrische Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
15. Schweiß- u. Brennarbeiten		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
16. Feuerarbeiten (Brand-/Ex-Gefahr)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
17. Gefahrstoffe/Stäube		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
18. Arbeiten in Behältern, Silos, Bunkern		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
19. Arbeiten in elektrisch leitfähigen Bereichen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
20. Nicht stand sichere Bauteile		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
21. Nicht begehbarre Bauteile (z.B. Dächer)		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bei Dachbegängung -> Checkliste Dächer
22. Arbeiten in der Höhe - mit Absturzgefahr - Arbeiten übereinander - Abwerfen/Herabfallen von Teilen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
23. Baugruben		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
24. Stahlbaummontage		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
25. Abbrucharbeiten		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
26. Ionisierende Strahlung Elektromagnetische Felder		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
27. Sonstiges		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Besondere Vereinbarungen zu Punkt:			
(Gef. ergänzendes Beiblatt zufügen)			
Zu beachtende Betriebsanweisungen: (wenn ja, aushändigen)			
Achtung: Bei Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, können abhängig von den Bedingungen und Gefahren, weitergehende Festlegungen erforderlich sein (SiGe - Plan SiGe - Ko, Anzeigepflichten)!			
Auftraggeber (DEW):	Koordinator/Bauleiter:	Betrieb (DEW):	Auftragnehmer:
Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift	Datum, Name, Unterschrift

Kopie: Auftraggeber, Koordinator/Bauleiter, Betrieb, Auftragnehmer, Arbeitsschutz

Stand: 12.2017



Betrieb:

Datum:

Abt.:

Schriftliche Beauftragung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen
Gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmittel“

Herr/Frau:

Personalnr.:

wird in vorstehend genanntem Betrieb mit dem Bedienen von Hubarbeitsbühnen beauftragt.
Die Beauftragung gilt für folgende:

Arbeitsbühnen Schere / Teleskop

Er/ Sie hat seine/ ihre Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmittel“ gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.“)

Die erforderliche Unterweisung erfolgte durch**)
Bedienerausbildung :

außerbetriebliche Schulung bei :

innerbetriebliche Schulung am :

Die Unterweisung erfolgt durch:

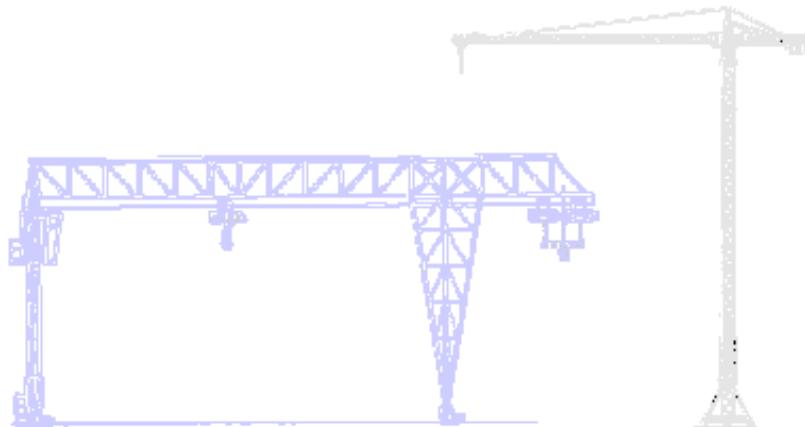
Datum

Vorgesetzter

Bediener

“) unzutreffendes streichen

“) zutreffendes ankreuzen



Beauftragung von Kranführern

Datum: Betrieb:

Abt.:

Schriftliche Beauftragung von Kranführern gemäß § 29 UVV „Krane“ **DGUV Vorschrift 52**

Herr/Frau: PersonalaNr.:

wird in vorstehend genanntem Betrieb als Kranführer/in mit dem selbständigen
führen von Kranen beauftragt.

Die Beauftragung gilt für folgende Krane:

Kran Nummer/n:

Er/ Sie hat seine/ ihre Befähigung zum führen der vorstehend genannten Krane
gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.“)

Die erforderliche Unterweisung erfolgte durch**)
Kranführerlehrgang :

außerbetriebliche Schulung bei :

innerbetriebliche Schulung am :

Datum	Vorgesetzter	Kranführer
<input type="checkbox"/> *) unzutreffendes streichen		
<input checked="" type="checkbox"/> **) zutreffendes ankreuzen		



Beauftragung von Fahrern von

Flurförderzeugen

Betrieb:

Datum:

Abt.:

Schriftliche Beauftragung von Fahrern von Flurförderzeuge gemäß § 7 UVV „Flurförderzeug“ DGUV Vorschrift 68

Herr/Frau:

Personalnr.:

wird in vorstehend genanntem Betrieb als Fahrer/in mit dem selbständigen
führen von Flurförderzeugen beauftragt.

Die Beauftragung gilt für folgende Flurförderzeuge:

Flurförderzeug Nummer/n:

Er/ Sie hat seine/ ihre Befähigung zum führen der vorstehend genannten Flurförderzeugen gegenüber dem
Unternehmer nachgewiesen.*)

Die erforderliche Unterweisung erfolgte durch**)

Flurförderzeugausbildung :

außerbetriebliche Schulung bei :

innerbetriebliche Schulung am :

Datum

Vorgesetzter

Fahrer

*) unzutreffendes streichen

**) zutreffendes ankreuzen



Betrieb: _____
Fremdfirma: _____

DEUTSCHE EDELSTAHLWERKE
Providing specialist steel solutions



Checkliste für die kurzzeitige Überlassung von Arbeitsmitteln an Fremdfirmen

Grundsätzlich sollen Arbeitsmittel Fremdfirmen nicht überlassen werden!

Eine Überlassung darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

In diesem Fall ist die Anwendung dieser Checkliste im Rahmen der Dokumentation empfehlenswert!

überlassenes Arbeitsmittel: _____

vorgesehene Verwendung: _____

Warum ist das Überlassen erforderlich? _____

mögliche Gefährdungen:

- mechanisch
- ungeschützt bewegl. Maschinenteile
- Absturz
- bewegte Arbeitsmittel
- elektrisch
- Gefahrstoffe (Gase, Stäube, Flüssigkeiten...)
- Brand, Explosion
- thermisch (Oberflächen, Medien...)
- Lärm
- gegenseitige
- sonstige

Welche konkrete Gefährdung? _____

Ist das Arbeitsmittel für die vorgesehene Verwendung geeignet: ja nein bedingt

erforderliche Maßnahmen:

- Befähigungsnachweis/Führerschein ist erforderlich (z.B. bei Kranen, Staplern, Hebebühnen)
- Beauftragung durch den Entleiher ist erforderlich (z.B. bei Kranen, Staplern, Hebebühnen)
- Persönliche Schutzausrüstung: _____
- Verbot Rauchen und offenes Feuer
- Schweißeraubnis (bei z.B. Schweiß-, Löt-, Brenn- und Schleifarbeiten)
- Unterweisung des Vorgesetzten der Fremdfirma durch: _____
- Unterweisung der Mitarbeiter Fremdfirma durch Vorgesetzten Fremdfirma
- Sonstiges: _____

gemeinsame Sichtprüfung/Prüfung vor der Benutzung:

Befindet sich das Arbeitsmittel in einem ordnungsgemäßen Zustand? ja nein

festgestellte Mängel: _____

letzte erforderliche Prüfung gem. Betriebssicherheitsverordnung bzw. anderer Vorgabe:

Datum: _____ Gültig bis: _____

Bemerkungen: _____

Führungskraft übergebender Betrieb:

Führungskraft Fremdfirma:

Name, Datum, Unterschrift

Name, Datum, Unterschrift

Kopie: Betrieb DEW, Fremdfirma

Checkliste Überlassung Arbeitsmittel an Fremdfirmen, Stand: 03.05.2010



Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

Arbeitsgerüste sind ein sicheres Arbeitsmittel für den Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen und die dort auszuführenden Tätigkeiten. Allerdings nur, wenn sie fachgerecht geplant, aufgebaut und vom Benutzer nicht in unzulässiger Weise verändert werden. Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- **Abstürzen oder Abrutschen durch**
 - unsachgemäßen Aufbau, z. B. fehlender Seitenschutz, zu großer Abstand auf der Innenseite (> 0,30 m), Verwendung beschädigter Gerüstbauteile
 - Entfernen von Gerüstbauteilen bzw. unsachgemäße Veränderungen
- **Überlastung der Gerüstbauteile, z. B. durch Wahl einer zu geringen Lastklasse oder Absetzen von zu hohen Lasten**
- **Umstürzen, z. B. durch ungeeigneten Untergrund, Weglassen von lastverteilenden Unterlagen, mangelhafte Verankerung oder fehlende Verstrebungen**
- **Herab- und umfallende Teile**
- **Witterungseinflüsse**

Was kann passieren?

- **Schwere oder tödliche Verletzungen**
- **Sachschäden**
- **Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen**
- **Terminverzögerungen**

Was ist zu tun?

- **Planung von Auf-, Um- und Abbau der Gerüste entsprechend den**
 - durchzuführenden Arbeiten (z. B. erforderliche Last- und Breitenklasse, Abstände, Regelausführung, ggf. Standsicherheitsnachweis)
 - örtlichen Gegebenheiten



- **Dokumentation im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan oder Sicherheitscheck (Aus-tausch Auftraggeber mit Auftragnehmer)**
 - Gefährdungsbeurteilung für die Gerüsterstellung durchführen
 - bei Bedarf Montageanweisung erstellen
 auch Transportarbeiten berücksichtigen
 - Checkliste Gerüste
- **Gerüsterstellung**
 - unter Aufsicht einer befähigten Person
 durch fachlich qualifizierte und körperlich geeignete Mitarbeiter (BG-Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“)
- **Absturzsicherung bei der Gerüsterstellung vorsehen, Rangfolge der Schutzmaßnahmen beachten (T-O-P), z. B. Einsatz eines Montagesicherheitsgeländers (MSG)**
- **Nicht einsatzbereite Gerüste mit Verbotszeichen „Zutritt für Unbefugte verboten“ kennzeichnen**
- **Prüfung nach der Gerüstmontage**
 - auf Grundlage der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers und der Montageanweisung
 - Prüfung dokumentieren und Kennzeichnung anbringen
- **Kennzeichnung (Freigabeschein) für die Benutzung erstellen mit Angaben zu:**
 - Art des Gerüstes
 - Last- und Breitenklasse
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Gerüsterstellers
 - Datum der Prüfung
 - Allgemeinen Sicherheitshinweisen
- **Gefährdungsbeurteilung für die Benutzung des Gerüstes erstellen**
- **Prüfung vor der Gerüstbenutzung:**
 - Kennzeichnung vorhanden
 - Sichere Zugänge oder Aufstiege
 - Alle genutzten Gerüstlagen vollflächig mit Belägen ausgelegt, auch an den Ecken
 - Gerüstbeläge fest und gegen Abheben gesichert
 - 3-teiliger Seitenschutz vorhanden, auch an den Stirnseiten
 - Max. Abstand von 0,30 m zum Gebäude
 - Keine Gerüstbauteile beschädigt
 - Öffentlicher Verkehrsraum gesichert
 - Dokumentation der Prüfung



- **Mitarbeiter unterweisen:** Hier kann die Unterweisung „Gerüste (stationär) Sicheres Arbeiten“ in SAM durchgeführt werden.

Eine Unterweisung des Nutzers des Gerüstes ist ausreichend.

- Nur freigegebene Gerüste besteigen
- Vorgesehene Zugänge benutzen
- Klappen von Durchstiegen geschlossen halten
- Nicht auf Gerüstbeläge springen oder Lasten abwerfen
- Keine Veränderungen oder Anbauten vornehmen
- Ausreichenden Durchgang bei Ablage von Material auf Belägen sicherstellen
- Gleichzeitiges Arbeiten auf verschiedenen Ebenen des Gerüstes koordinieren

- Die Handlungsanleitung dient als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der BetrSichV



Checkliste Gerüste

1. Ist sichergestellt, dass vor der Planung von Bau- und Montagearbeiten die Verhältnisse vor Ort durch eine Besichtigung überprüft werden? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller/ Betreiber

Maßnahme: _____

2. Wurde sichergestellt, dass Art und Ausführung des Gerüsts für die durchzuführenden Bau- und Montagearbeiten geeignet sind? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller

Maßnahme: _____

Wurde die körperliche Eignung der Mitarbeiter für Arbeiten auf Gerüsten beim Aufbau mit Absturzgefahr festgestellt (z. B. G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“)? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller

Maßnahme: _____

3. Sind die mit der Erstellung von Gerüsten beauftragten Mitarbeitern die Begriffe „Regelausführung“ und „Standsicherheitsnachweis“ bekannt und kennen sie deren Bedeutung? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller

Maßnahme: _____

4. Stehen den Mitarbeitern am Einsatzort die Aufbau- und Verwendungsanleitungen Fahrgerüste zur Verfügung? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller

Maßnahme: _____

5. Verfügen die Aufsichtführenden über die notwendigen Kenntnisse, um den sicheren Zustand der zu benutzenden Gerüste vor Beginn der Arbeiten beurteilen zu können? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

6. Steht den Aufsichtführenden als Hilfsmittel für die Durchführung der Prüfung eine Checkliste mit den wichtigsten Prüfpunkten zur Verfügung? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

7. Wird vom Aufsichtführenden regelmäßig der sichere Zustand des Gerüsts beurteilt und dieses zur Benutzung freigegeben? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

8. Ist bekannt, dass nach außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. einem Sturm, das Gerüst vor der Benutzung erst durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers geprüft werden muss? Ja / Nein

Verantwortlich: Aufsteller



9. Werden Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer vor der Benutzung der Gerüste unterwiesen, z. B. über maximale Belastungen oder das Verhalten auf dem Gerüst?

Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

10. Wurden die Mitarbeiter unterwiesen, dass keine Gerüstbauteile entfernt und auch keine Veränderungen an den Gerüsten vorgenommen werden dürfen, wie z. B. Anbringen eines Aufzugs oder einer Plane? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

11. Kann es bei Arbeiten auf den Gerüsten zu einer Gefährdung anderer Personen auf der Bau- oder Montagestelle kommen? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

12. Wird sichergestellt, dass in diesen Fällen sich die Aufsichtsführenden der betroffenen Unternehmen über einen Sicherheitscheck abstimmen? Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

13. Wird bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum geprüft, ob unbeteiligte Dritte gefährdet oder das Gerüst durch Verkehrsteilnehmer beschädigt werden kann?

Ja / Nein

Verantwortlich: Betreiber

Maßnahme: _____

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:

Unterschrift Betreiber:

(z.B. Instandhaltung, Neubauabteilung)

Unterschrift Aufsteller:

(Z. B. Gerüstbaufirma,)